Die
Pflichten der Aktionäre

mit besonderer Berücksichtigung der Frage,

ob durch das Statut der Aktionär als solcher außer seiner Einlage noch zu anderen Leistungen an die Gesellschaft verpflichtet werden kann.

Dissertations-Schrift

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

an der

königl. Universität Erlangen

von

Joseph Fischer, Rechtspraktikant.

Pfarrkirchen.
Buchdruckerei von C. Kambli.
1895.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535724_0058

Inhalts-Verzeichnis.

§ 1. **Einleitung**: Begriff, rechtliche Natur und Verfassung der Aktiengesellschaft.

I. Die gesetzlichen Pflichten der Aktionäre:

1. Die Einlage.

§ 2. Begriff, Arten und Leistung der Einlage.

2. Die Folgen des Verzugs.

§ 3. a) Verzugszinsen und Conventionalstrafen,
§ 4. b) Das Caducierungsverfahren.

3. Die Einlagepflicht.

§ 5. Ausschluß des Retentions- und Aufrechnungsrechtes.

II. Die vertragsmäßigen Pflichten:

§ 6. **Vorbemerkung.**

Die statutarische Rübenlieferungspflicht:

§ 7. Begriff und Zulässigkeit derselben.
§ 8. Rechtliche Natur der Rübenlieferungspflicht.
§ 9. Rechtliche Natur, Fortsetzung.
§ 10. Folgerungen.
§ 11. Kritik der reichsgerichtlichen Konstruktion.
§ 12. **Schluß.**

Litteratur:*)

a) Lehr- und Handbücher:

Endemann, Handbuch des Handelsrechtes,
Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften,
Behrend, Lehrbuch des Handelsrechtes,
Cosak, Lehrbuch des Handelsrechtes,
Gareis, Lehrbuch des Handelsrechtes,
Endemann, Lehrbuch des Handelsrechtes.

b) Kommentare:

Ring,
Hergenhahn,
Gareis und Fuchsberger,
Staub,
Makower,
Puchelt,
v. Hahn,
v. Völderndorff.

c) Zeitschriften und Sammelwerke:

Goldschmidt's Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht,
Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen,
Entscheidungen des Reichsoberhandels- und Reichsgerichtes, sowie des bairischen obersten Landesgerichtes,
Busch, Archiv für Handelsrecht,
Archiv für bürgerliches Recht.

---

*) Die Bezeichnung „Art." bezieht sich auf die Artikel des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, die Bezeichnung z. B. Gareis, Ring, ohne weiteren Zusatz, auf die obengenannten Bücher. „R." bedeutet Entscheidung des Reichsgerichtes, „R.-O.-H.-G." Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes.

Einleitung.

§ 1. Begriff, rechtliche Natur und Verfassung der Aktiengesellschaft.

Unter einer Aktiengesellschaft versteht man diejenige Gesellschaftsform, bei welcher sich sämtliche Gesellschafter nur mit Einlagen an dem für den Gesellschaftszweck aufzubringenden oder bereits aufgebrachten Kapital, dem Einlage- oder Grundkapital beteiligen, ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften.[1])

Die Aktiengesellschaft hat als solche selbständig Rechte und Pflichten, kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden,[2]) wobei ihr ordentlicher Gerichtsstand sich bei dem Gerichte befindet, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.[3])

Das Haftungsobjekt für die Schulden der Gesellschaft den Gläubigern gegenüber bildet das Grundkapital, dessen Höhe von vornherein im Gesellschaftsvertrage festgesetzt und in eine bestimmte Anzahl von Anteilen oder Aktien zerlegt ist.[4])

Daraus geht hervor, daß die Aktiengesellschaft die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt,[5]) welche Kaufmann im Sinne des H. G. B.,[6]) Prinzipal der Vereinsgeschäfte, Inhaber des Vereinsvermögens und der Vereinsfirma, sowie Träger der in ihrem Namen begründeten Rechte und Verbindlichkeiten ist.[7])

Ihre Vertretung sowohl in als auch außer Gericht steht kraft Gesetzes dem Vorstande zu.[8]) Dieser ist der Kontrolle des Aufsichtsrates

[1]) Art. 207 Abs. 1, Behrend a. a. O. § 96.
[2]) Art. 213 Abs. 1.
[3]) Art. 213 Abs. 2, § 19 R. Civ. P. O.
[4]) Art. 207.
[5]) Dies ist die überwiegende Meinung: Behrend a. a. O. § 96, Cosak § 93, Gareis § 30.
[6]) Art. 208.
[7]) Behrend § 96.
[8]) Art. 227 flg.

unterworfen, welcher ihn bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten hat.[9]) Die Mitglieder der Gesellschaft sind die berechtigten Inhaber eines Anteiles an ihrem Vermögen, d. h. einer Aktie. Aus der Mitgliedschaft entspringen wechselseitige Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen Aktionären selbst nicht; diese stehen sich vielmehr völlig unabhängig einander gegenüber, denn der Aktienverein ist keine societas.[10]) Rechte und Verpflichtungen derselben bestehen nur der Gesellschaft gegenüber[11]) und sind diese teils durch das Gesetz, teils durch den innerhalb der gesetzlichen Schranken freien Gesellschaftsvertrag,[12]) das Statut, bestimmt.

[9]) Art. 225.

[10]) Endemann Handelsrecht § 71.

[11]) Renaud a. a. O. § 70, Gareis a. a. O. § 39, Endemann Handelsrecht § 71; Primker in Endemann's Handbuch § 121.

[12]) Gareis a. a. O. § 34. Inwieweit sich diese Freiheit des Statuts auf die Pflichten der Aktionäre erstreckt, siehe § 12 der Abh.

Die Pflichten der Aktionäre.

I. Die gesetzlichen Pflichten.

1. Die Einlage.

§ 2. Begriff, Arten und Leistung der Einlage.

Während das H. G. B. die Rechte der Aktionäre auf das eingehendste regelt,[1]) trifft es über ihre Verpflichtungen verhältnismäßig wenige Bestimmungen. Der Grund hievon liegt klar zu Tage: Denn wie die Erfahrung gezeigt hat, sind bei keiner anderen Form des so vielgestaltigen modernen Gesellschaftsrechtes die Gesellschafter in der Weise einer Benachteiligung ausgesetzt, wie gerade bei der Aktiengesellschaft, und nachdem es doch auch Zweck einer solchen ist, kleineren Kapitalisten die Teilnahme an größeren, Erfolg versprechenden Unternehmungen zu ermöglichen und ihnen somit Gelegenheit zu geben ihr Vermögen sicher anzulegen und nach Kräften auszunützen,[2]) so mußte notwendiger Weise ganz besonders für deren Schutz gegen Übervorteilung und Ausbeutung gesorgt werden. Und diesen Schutz glaubte der Gesetzgeber am sichersten und erfolgreichsten dadurch gewähren zu können, daß er ihre Befugnisse möglichst erweiterte, ihre Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber aber genauestens

[1]) Die Rechte der Aktionäre sind teils Forderungsrechte, welche vermögensrechtliche Ansprüche an die Gesellschaft gewähren (Art. 216, 217 u. 218), teils gesellschaftliche oder Stimmrechte. Diese werden ausgeübt bald in der Generalversammlung der Aktionäre von deren Mehrheit (Art. 215, 248, 242, 191, 213 d, 213 f, 239, 239 a), bald auch außerhalb derselben und von einer bestimmten Minderheit (Minoritätsrechte Art. 223, 222 a, 237, 239 a, 244). Endlich besitzt noch der einzelne Aktionär das Recht, Beschlüsse der Generalversammlung anzufechten, das sog. Anfechtungsrecht (Art. 222, 190 a und 190 b).

[2]) Übrigens kann die A. G. nicht bloß rein wirtschaftliche, einen Gewinn für ihre Mitglieder in der Gestalt einer Dividende erstrebende Zwecke verfolgen, sondern auch beliebige, also ideale, immaterielle Ziele im Auge haben. arg. ex Art. 207 a, Cosak a. a. O. § 91.

bestimmte, ohne hinwiederum das Interesse der letzteren außer Augen zu lassen.

Die einzige Verbindlichkeit, welche kraft Gesetzes[3]) aus der Aktie als Beteiligungserklärung oder einem sonstigen Erwerbe des Aktienrechtes[4]) für den Einzelnen erwächst, ist die gehörige Leistung der ihm obliegenden Einlage, welche auf jede Aktie entfällt und einen bestimmten Anteil am Grundkapital repräsentiert, ein Anteil, der durch den Nominalbetrag[5]) der Aktie zum Ausdruck gebracht wird.

Die Beteiligung am Grundkapitale kann mit einer oder auch mit mehreren Aktien erfolgen, niemals aber in Bruchteilen von Aktien stattfinden, da diese der Gesellschaft gegenüber unteilbar sind.[6]) Es ist für dieselben als Einheiten des Grundkapitals ein gewisser Mindestbetrag[7]) vorgeschrieben, dessen Unterschreitung nur in gewissen Fällen statthaft ist,[8]) jedoch auch sonst keinesfalls die Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages nach sich zieht.[9])

---

[3]) Behrend a. a. O. § 116, Endemanns H. Recht § 71, Cosak a. a. O. § 93, Gareis a. a. O. § 34.

[4]) Z. B. Kauf, Erbfolge ꝛc. ꝛc.

[5]) Zu einem geringeren als dem Nominalbetrag darf die Ausgabe der Aktien nicht festgesetzt werden (Art. 209a Abs. 2). Dagegen ist die Ausgabe zu einem höheren Betrage als dem Nennwert gestattet (Art. 209a Abs. 1.) Im letzteren Falle decken sich Beteiligung am Grundkapitale und Einlage nicht, da erstere nur zum Nennwerte erfolgt. (Behrend a. a. O. § 116 Note 5.) Die Weiterveräußerung einer Aktie kann natürlich seitens des Aktionärs auch unter dem Nennwerte stattfinden, weil dadurch das Gesellschaftsvermögen nicht berührt wird. Cosak a. a. O. § 67.

[6]) Übrigens ist damit nicht gesagt, daß es rechtlich unstatthaft sei, wenn mehrere Personen gemeinsam sich mit einer Aktie beteiligen. Es ruht jedoch das Aktienrecht der Gesellschaft gegenüber, solange dasselbe nicht in eine Hand gelegt, oder doch ein gemeinschaftlicher Bevollmächtigter bestellt ist. Nur dieser kann die aus der Aktie entspringenden Rechte ausüben, und nur er ist der Gesellschaft verpflichtet. Das interne Verhältnis der Miteigentümer an der Aktie unter sich dagegen bestimmt sich nach dem geltenden bürgerlichen Rechte. Solches Miteigentum kann entstehen durch Erbschaft, Schenkung; hier ist dann die Gemeinschaft eine „zufällige", eine communio incidens. Sie kann aber auch entstehen durch ein hierauf gerichtetes Rechtsgeschäft z. B. Kauf, und finden dann im Zweifel die Grundsätze der societas Anwendung. (Art. 207.)

[7]) 1000 ℳ Art. 207a Abs. 1.

[8]) Ausnahmsfälle sind gestattet bei gemeinnützigen Unternehmungen mit Erlaubnis des Bundesrates. Hier ist der Mindestbetrag 200 ℳ Art. 207a Abs. 2.

[9]) Behrend a. a. O. § 116.

Was die Einlagen betrifft, so sind dieselben entweder Geld- oder Sacheinlagen, je nachdem sie in Geld oder anderen Vermögenswerten bestehen. Gegenstand der letzteren sind vor allem körperliche, sei es bewegliche oder unbewegliche Sachen, aber auch Rechte,[10]) kurz jeder nicht in Bargeld bestehende Vermögenswert, der als Aktivposten in die Bilanz eingestellt werden kann.[11]) Die Leistung der Einlagen kann quoad sortem, oder quoad usum stattfinden,[12]) d. h. dieselben können zum Eigentum der Gesellschaft hingegeben, oder dürfen nur für deren Zwecke verwendet werden. Die Bestimmung hierüber hängt natürlich von der Vereinbarung der Beteiligten[13]) ab, und ist im Zweifel stets Leistung quoad sortem anzunehmen.

Es muß die Einlage aus dem Privatvermögen des Gesellschafters ausgeschieden und in das Gesellschaftsvermögen übergeführt werden.[14]) Diese Ausscheidung und Überführung erfolgt durch einen besonderen Rechtsakt, dessen Form sich nach geltendem Rechte bestimmt.[15]) Da jedoch

---

[10]) Forderungen, dingliche Rechte, Aktienrechte an bestehenden Gesellschaften; insbesondere aber Urheber und Patentrechte, Recht zur Fortführung einer Firma. Ring a. a. O. § 175b, Behrend a. a. O. § 107.

[11]) Behrend a. a. O. § 107. Hieher gehören wirtschaftliche Güter wie Kundschaft, Fabrikgeheimnisse, der Betriebswert eines Etablissements.
Arbeitsleistungen oder Dienstverpflichtungen sind nicht einlagefähig. Ring a. a. O. S. 67; Laband in Goldschmitt's Zeitschrift. Bd. XXXI S. 24.

[12]) Laband in Goldschmitt's Zeitschrift. Bd. XXXI S. 31 flg. Behrend a. a. O. § 107.

[13]) im Statut.

[14]) Laband in Goldschmitt's Ztschrft. Bd. XXXI. S. 25.

[15]) Dies ist der sog. Illations- oder Einlagevertrag. Hinsichtlich seiner Form sind 4 Arten von Vermögensrechten zu unterscheiden:
1) Immobilien; hier greift das partikuläre Sachenrecht Platz. Es ist also in Bayern nötig notarielle Beurkundung, ev. verbunden mit Besitztitelberechtigung im Hypothekenbuch, in Preußen Auflassung im Grundbuche.
2) Ordrepapiere und insbesonders Wechsel; diese müssen indossiert und übergeben werden.
3) Forderungen müssen cediert, Hypothekenforderungen außerdem im Hypothekenbuche umgeschrieben werden behufs Vermeidung der Folgen des Öffentlichkeitprinzips.
4) bewegliche Sachen erfordern in der Regel noch Tradition.
Laband in Goldschmitt's Ztschrft. Bd. XXXI. S. 33 flg.

Einer Erörterung bedarf die Frage, ob im Falle einer Sacheinlage der betreffende Aktionär eine nicht in barem Geld bestehende Einlage in Erfüllung

das Aktienrecht das Prinzip des Geldgrundkapitals aufstellt, so wird der Gegenstand der Einlage auf den seinem Werte entsprechenden Geldbetrag

---

seiner durch die Beteiligungserklärung übernommenen Verbindlichkeit macht, oder ob noch ein besonderer mit dem einlegenden Aktionär abgeschlossener Einlagevertrag anzunehmen sei in dem Sinne, daß der durch die Zeichnung abgeschlossene Vertrag zur Leistung einer Sacheinlage gewissermaßen als Vorvertrag, (pactum de contrahendo) anzusehen sei, und der aus ihm hervorgehende Einlagevertrag den Charakter eines Veräußerungsgeschäftes besitze, das vom Gesellschaftsvertrage unabhängig ist.

Die herrschende Meinung in Praxis und Theorie hat sich für ersteres entschieden. So sagt Behrend a. a. O. § 107: „Ein besonderer mit dem inferierenden Aktionär geschlossener Einlagevertrag ist weder in dem Sinne vorhanden, daß die Gesellschaft die Einlage gegen Gewährung von Aktienrechten zu übernehmen hat, noch im Sinne eines Übereinkommens an Zahlungsstatt. Vielmehr ist in diesem Falle die Verpflichtung des Aktionärs von Anfang an nicht auf Bareinlagen, sondern auf Einbringung anderer Vermögenswerte gerichtet."

Cosak § 93: Die Zusage von Sacheinlagen ist nicht als Kauf oder Hingabe an Zahlungsstatt aufzufassen.

Das Reichsgericht sagt in seinem Urteile vom 8. Juli 1880 (Bd. II S. 303): Das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in die Aktiengesellschaft ist nicht schon wegen der damit verbundenen Eigentumsübertragung als Kauf oder Hingabe an Zahlungsstatt zu betrachten. Das H. G. B. versteht unter Einlage nicht nur in Bargeld, sondern auch in anderen Gegenständen gemachte Einlagen. Die Schätzung des Einlagegegenstandes in Geld entspricht lediglich dem Bedürfnisse des kaufmännischen Verkehrs und Rechnens zur Ermittelung des Gewinnes und Verlustes und soll die zu schätzende Einlage keineswegs als Kaufobjekt bezeichnen, wie auch dafür kein Kaufpreis, sondern Aktien gewährt werden. Die Einlage eines nicht in Geld bestehenden Gegenstandes hat den rechtlichen Charakter einer Einlage, und ist daher hierin keinesfalls ein neben dem Gesellschaftsvertrag bestehender, mit demselben nur in Verbindung gebrachter besonderer Vertrag zu erblicken, sondern immer nur eine derjenigen Abreden, welche den individuellen Gesellschaftsvertrag ausmachen. (Vergl. R. Bd. VI S. 71.)

Auch das bair. oberste Landesgericht hat in einem Beschlusse vom 18. Januar 1892 (Samml. Bd. XIV S. 12) diese Ansicht ausgesprochen und entschieden, daß nicht zwei, von einander unabhängig existierende Rechtsgeschäfte in Frage stehen, sondern nur der eine Gesellschaftsvertrag.

Demnach ist der Illations- oder Einlagevertrag nichts anderes als eine weitere urkundliche Feststellung des Statuts, die Ausführung der in demselben bezeichneten Festsetzungen. Ring a. a. O. S. 74.

Dies ist von großer Bedeutung in fiskalischer Hinsicht, bezüglich der Gebühreneinhebung.

Nach dem bair. Geb. Gesetz vom 18. August 1879 (Neutextierung vom Jahre 1892) Art. 118 Abs. 1 wird für das Statut einer A. G. eine Gebühr

veranschlagt, wofür der inferierende Aktionär die hierauf treffende Anzahl von Aktien erhält.[16])

In der weitaus größten Anzahl von Fällen jedoch sind die Einlagen Geldeinlagen. Hierüber hat das H. G. B. eingehende Bestimmungen getroffen, indem es in Art. 219 bestimmt:

„Die Verpflichtung des Aktionärs, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten beizutragen, wird durch den Nominalbetrag der Aktie, in den Fällen der Art. 209 a Ziff. 2, 215a Abs. 2 durch den Betrag, für welchen die Aktie ausgegeben ist, begrenzt.

Rücksichtlich der Einzahlung der auf die Aktie zu leistenden Beträge, sowie rücksichtlich einer zu leistenden Einlage finden die Bestimmungen der Art. 184 bis 184c auf den Aktionär und die Rechtsvorgänger desselben Anwendung."

Darnach haften die Aktionäre nur mit den auf ihre Aktien entfallenden Anteilen am Grundkapitale der Gesellschaft, und die äußerste Grenze dieser Haftung bildet der Betrag, für welchen die Aktie ausgegeben ist, so daß sie also lediglich verpflichtet sind zur Einzahlung des Nominalbetrages der Aktien, im Falle einer Emission derselben über den Nennwert, auch zur Entrichtung des Mehrbetrages, des Agio.[17]) Die Einzahlung

---

von $1^5/_{10}$ erhoben. Wenn aber hierin über Besitz oder Eigentum unbeweglicher Sachen verfügt wird, so findet Art. 113 Ziff. 1 l. c. Anwendung. Art. 113 fixiert eine Gebühr von 2% für den Verkauf von Liegenschaften und eine solche von 3% für den von Mobilien. Mit Beziehung hierauf erklärt das bair. oberste Landesgericht: Bei Überlassung von Mobiliarwerten an eine A. G. als Einlage ist die Erhebung der besonderen Gebühr nach Art. 113 neben jener aus Art. 118 Abs. 1 Geb. Ges. unstatthaft. Soweit aber im Statut über Besitz und Eigentum unbeweglicher Sachen verfügt worden ist, hört dieses nicht auf ein solches zu sein oder wird zu einem Doppelvertrag. In diesem Falle kommt aber nicht die Gebühr des Art. 118 Abs. 1 zur Erhebung, sondern die des Art. 113. Ziff. 1. (Wochenschrift für Aktienrecht u. Bankwesen, II. Jahrgang Nr. 5, S. 75 flg.) Die entgegengesetzte Meinung hatte das preußische Obertribunal (Urt. v. 20. Dez. 1875) vertreten und auch ein reichsgerichtliches Urteil v. 15. Januar 1880, welche neben dem Gesellschaftsvertrag noch einen selbständigen Einlagevertrag mit dem Charakter eines Veräußerungsgeschäftes annahmen. Gegen ersteres wendet sich im Sinne der herrschenden Meinung Wiener in Goldschmitt's Ztschrft. Bd. XXV S. 47, 48.

[16]) Art. 209b.

[17]) Gareis a. a. O. § 34, Endemann a. a. O. § 71, Ring a. a. O. § 183b, Renaud a. a. O. S. 699 flg., Cosak a. a. O. § 91, Behrend a. a. O.

seitens der Aktionäre hat auf jede einzelne Aktie in der Höhe des eingeforderten Betrages zu erfolgen,[18]) und diese Einforderung muß sich auf mindestens $^1/_4$[19]) des Nominalbetrages und im Falle einer Emission über pari auch auf das Agio erstrecken.[20])

Was die Höhe und den Zeitpunkt der Einzahlungen anlangt, so kann darüber das Statut nähere Bestimmungen enthalten. Ist dies aber nicht der Fall, und sind insbesondere keine Vorschriften getroffen, von wem die Einforderung geschehen soll, so ist dieselbe im Zweifel in das Ermessen des Vorstandes gestellt.[21])

Als Einzahlung gilt nur die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen, sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.[22]) Sie kann nicht nur von dem betreffenden Aktionär, sondern auch für ihn von einem Bevollmächtigten und sonstigen Dritten gemacht werden,[23]) und ist gültig nur dann geleistet, wenn sie an den Vorstand erfolgte; ist sie einem Dritten übergeben, so muß sie als geleistet betrachtet werden, wenn der Vorstand in den Besitz der eingeforderten Beträge gelangt ist, oder den Dritten zur Entgegennahme derselben bevollmächtigt hat.[24])

Auch die Aufforderung zur Einzahlung kann im Gesellschaftsvertrag näher geregelt sein.[25]) Ist dies aber nicht geschehen, so geschieht sie in derselben Form, welche für Bekanntmachungen der Gesellschaft überhaupt vorgeschrieben ist, d. h. entweder durch Bekanntmachungen in den öffent-

---

§ 102. Es besteht auch keinerlei Pflicht, bei Verlust der Gesellschaft die Aktien zu ergänzen. R. O. H. G. Bd. 23 S. 296.

[18]) Die Einzahlungen müssen auf die einzelnen Aktien geleistet werden; es ist nicht zulässig, Zahlungen, die auf bestimmte Aktien geleistet worden sind, auf andere, wenngleich demselben Aktionär gehörige Aktien zu verrechnen. Behrend a. a. O. § 102.

[19]) Art. 210 Abs. 3.

[20]) Art. 210 Abs. 3. Der Mehrbetrag fließt zum Reservefond. Art. 239b, 185b Nr. 2.

[21]) Renaud a. a. O. S. 727.

[22]) Art. 210 Abs. 3. Also nicht durch Gutschrift bei einer Bank (nicht einmal bei der Reichsbank), durch Cheks, Wechsel u. dgl. Behrend a. a. O. § 102. Solche Zahlungsmittel können daher nur Gegenstand einer Sacheinlage sein.

[23]) Behrend a. a. O. § 102. Der Anspruch des Drittzahlers gegen den Aktionär bestimmt sich nach bürgerlichem Rechte, und dieses gibt ihm die actio mandati contraria und actio negotiorum gestorum.

[24]) Dies ergibt sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Windscheid Bd. II § 342 flg. Behrend a. a. O. § 102.

[25]) Renaud a. a. O. S. 730.

lichen Blättern,[26]) welche hiezu eigens bestimmt sind, eventuell durch specielle Mitteilung an die einzelnen Aktionäre.[27])

Über die Frage, ob im Falle einer Geldeinlage die Einlage unbedingt in Geld geleistet werden muß oder nicht, ist folgendes zu bemerken: Es kann allerdings die Erfüllung einer Schuld auch durch Sachen bewirkt werden, wie ja die Hingabe eines Gegenstandes an Zahlungsstatt mit Genehmigung des Gläubigers zulässig ist.[28]) Allein die Abmachung, daß der Zeichner an Stelle der Bareinlagen Sachen oder Waren für die Gesellschaft liefern dürfe, ist unwirksam, wenn sie nicht im Statut zum Ausdrucke gebracht ist.[29]) Andernfalls muß der Aktionär stets Bareinzahlung leisten, und ist die Abmachung in's Statut aufgenommen, dann liegt eben keine Geld- sondern eine Sacheinlage vor.

Die von den Aktionären geleisteten Einlagen müssen im Vermögen der Gesellschaft belassen werden. Dieselben haben kein Recht auf Austritt oder Kündigung, und erhalten die Einlagen erst dann wieder zurück, wenn die Rückzahlung in gesetzlicher Weise beschlossen oder die Gesellschaft aufgelöst wird.[30])

2. Die Folgen des Verzugs.

§ 3.

a) Verzugszinsen und Conventionalstrafen.

Während Abs. 1 des Art. 219 H. G. B. die Verbindlichkeiten der Aktionäre der Gesellschaft gegenüber festsetzt, so bezweckt der Abs. 2 lediglich dafür zu sorgen, daß dieselben auch ihren durch die Zeichnung oder einen sonstigen Erwerb des Aktienrechtes übernommenen Pflichten nachkommen, und er verweist daher auf eine Reihe von Bestimmungen,[1]) welche die Forderung der Gesellschaft ihren Mitgliedern gegenüber sicherstellen sollen.

---

[26]) Art. 209. Bekanntmachungen, welche in öffentlichen Blättern erfolgen, müssen stets im deutschen Reichsanzeiger eingerückt werden.

[27]) Art. 184a.

[28]) Windscheid Pand. § 342.

[29]) R. Bd. 18 S. 3. Anderer Meinung Ring S. 232, welcher die Hingabe an Zahlungsstatt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und im Hinblick auf Art. 209b bei Genehmigung der zuständigen Organe für statthaft hält.

[30]) Endemann a. a. O. § 71.

[1]) Art. 184 bis 184c.

Diese Bestimmungen beziehen sich natürlich nur auf solche Einlagen, welche in Barzahlungen zu leisten sind.[2]) Inwieweit ein Aktionär, welcher seiner im Statut übernommenen Verpflichtung zur Leistung einer Sacheinlage nicht nachkommt, für den durch den Verzug entstandenen Schaden haftet, ergibt sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen.[3])

Vor allem ist ein Gesellschafter, welcher den auf die Aktie eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, zur Entrichtung von Verzugszinsen[4]) verpflichtet, und zwar von Rechtswegen, d. h. es bedarf dafür keiner besonderen Verabredung und für den Beginn der Verzinsung keiner vorhergehenden Mahnung.[5])

Sodann können im Statut für den Fall der Verzögerung Conventionalstrafen festgesetzt werden, ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen.[6]) Ist aber im Statut für den Fall der Zögerung nichts anderes bestimmt als eine Conventionalstrafe, so kann nur diese und nicht daneben noch die Entrichtung von Verzugszinsen gefordert werden.[7])

---

[2]) Dies erhellt aus dem Gebrauch der Worte „Einzahlung", „einzahlt", „Zahlung." Simon in Goldschmitt's Ztschrft. Bd. XXIX S. 466.

[3]) Ring a. a. O. S. 234. Das bürgerliche Recht gibt hier bloß Klage auf Erfüllung, ev. Leistung des Interesse. Natürlich kann auch eine Conventionalstrafe vereinbart werden

Eine Specialbestimmung enthält das Gesetz allerdings, insoferne es das Retentionsrecht am Einlagegegenstand wegen nicht connexer Forderungen ausschließt, s. § 5 der Abh. Simon in Goldschmitt's Ztschft. Bd. XXIX. S. 466.

[4]) natürlich 6% gem. Art. 287; R. Bd. 9 S. 44; Ring S. 235, Hergenhahn S. 20.

[5]) R. Bd. 9 S. 44.

[6]) Durch spätere nachträgliche Statutenzusätze kann ein solches Strafrecht nicht mehr eingeführt werden; es ist also das ursprüngliche Statut gemeint. Ring S. 236.

Beschränkungen der Conventionalstrafen bestehen nur noch in Elsaß-Lothringen. S. bair. Ges v. 5. Dez. 1867; Ges. des norddeutschen Bundes v. 14. Nov. 1867 Art. 1; Art. 284 H. G. B.

[7]) Es können im Statut für den Fall des Verzugs Conventionalstrafen und Verzugszinsen festgesetzt werden. Erst dann, wenn dies nicht geschehen, absorbiert erstere die letzteren. R. Bd. 9 S. 44, Hergenhahn S. 20; a. M. Ring S. 236.

Die verfallene Conventionalstrafe bildet einen Gewinnposten und kommt deshalb bei Berechnung des Reingewinnes in Betracht, wird aber vielfach zum Reservefond geschlagen.

Mahnung ist zum Verfall nicht nötig. Windscheid II § 285, Renaud S. 734.

Denn der Charakter der Conventionalstrafe, welcher nach handelsrechtlicher Vermutung das für nicht gehörig geleistete Erfüllung zu vergütende Interesse normiert, absorbiert präsumtiv die Zögerungszinsen; dagegen ist dies ohne Einfluß auf die von der Klageerhebung an laufenden Prozeßzinsen,[8]) welche stets beansprucht werden können.

Was noch die Frage betrifft, ob neben Verzugszinsen und Conventionalstrafe mangels besonderer Festsetzung das dieselben übersteigende Interesse gefordert werden kann, so ist im Gesetze hierüber nichts enthalten. Jedoch spricht dagegen die Fassung desselben,[9]) da es die Verpflichtung zur Zinsenleistung voranstellt, die Festsetzung von Strafen dagegen dem Statute vorbehält, und außerdem hat ja die Conventionalstrafe auch die Bedeutung, das eventuelle Interesse ein für alle Mal festzusetzen, um den Kläger des Beweises desselben zu entheben,[10]) so daß im Zweifel bloß erstere gefordert werden können.

In Verzug ist der Aktionär, sobald er der gehörigen Aufforderung zur Einzahlung nicht nachkommt, welche, wenn keine besondere Form vorgeschrieben, in der für Bekanntmachungen der Gesellschaft überhaupt üblichen Form zu geschehen hat. Natürlich muß dem Schuldner ein angemessener Zeitraum zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit gelassen werden, nach dessen Ablauf er in mora ist. Selbstverständlich haben auch die übrigen Voraussetzungen derselben vorzuliegen, und ist in Ansehung ihrer ausschließlich auf das bürgerliche Recht zu verweisen.[11])

§ 4.

b) Das Caducierungs-Verfahren.

Als letzte Folge fortgesetzter Säumigkeit tritt die Caducierung der nicht einbezahlten Aktien[1]) ein, ein Verfahren, wodurch der im Verzuge

[8]) ebenfalls 6%; R. Bd. 9 S. 44.

[9]) Ring S. 236, v. Völderndorff S. 171, Hahn I S. 709, Hergenhahn z. Art. 184.

[10]) Windscheid Pand. § 385.

[11]) Dies ergibt sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Windscheid Pand. § 279. v. Völderndorff ist der Ansicht, daß eine besondere Form zur Aufforderung auch in der sofortigen Fixierung von Zahlungsterminen im Statut bestehe, und demnach der bloße Eintritt des Termins den Aktionär in Verzug setze. Dieser Ansicht ist nicht beizutreten; denn das Statut gibt hier nicht die Aufforderung selbst, sondern nur den Zeitpunkt der Aufforderung. Vergl. Ring S. 236.

[1]) Auf Sacheinlagen ist natürlich ein Caducierungsverfahren unanwendbar. S. § 3 Note 2 der Abh.

sich befindende Aktionär seiner Anrechte aus der Zeichnung[2]) und der bereits geleisteten Teilzahlungen verlustig wird, trotz dieses seines Ausschlusses aber der Gesellschaft für einen etwaigen Schaden ersatzpflichtig bleibt.[3])

Im Interesse des Grundkapitals, welches stets in seinem Bestande zu erhalten ist, genügt jedoch die Einziehung des Aktienrechtes nicht, sondern dieses fällt vielmehr der Gesellschaft zur weiteren Verfügung anheim. Darnach hat letztere über das Anteilsrecht mit Einschluß der bereits geleisteten Teilzahlungen und der eingeforderten Beträge an Stelle der bisherigen Urkunde[4]) eine neue auszustellen, mit welcher der Rückgriff gegen die Rechtsvorgänger ausgeübt wird. Ist dieser aber unmöglich, so kann das Anteilsrecht zum Börsenpreise oder durch öffentliche Versteigerung verkauft werden.[5])

Die Gesellschaft muß stets in dieser Reihenfolge vorgehen, und steht ihr kein alternatives Wahlrecht zwischen dem Rückgriff und Verkauf zu.[6]) Das Caducierungsverfahren ist gebunden an die Einhaltung bestimmter Fristen und Formen.

Vor allem muß die in Art. 184 Abs. 3 vorgeschriebene Aufforderung zur Einzahlung gehörig erfolgt, und der Aktionär im Verzuge sein. Hierauf hat eine erneute Aufforderung zur Zahlung zu ergehen unter Festsetzung einer Nachfrist von mindestens drei Monaten und ausdrücklicher Androhung der Folgen des Caducierungsverfahrens, nämlich des Ausschlusses mit dem Anteilsrechte. Diese Aufforderung ist wenigstens dreimal in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern[7]) bekannt zu machen, und zwar das erste Mal mindestens drei Monate, das letzte Mal spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Nachfrist.[8]) Statt der Bekannt-

[2]) und einem sonstigen Erwerb des Anteilsrechtes. Dadurch, daß das Gesetz das Wort „Zeichnung" gebraucht, darf nicht der Schluß gezogen werden, daß das Cad.-Verf. sich bloß auf die Zeichner bezieht. Ring S. 240.

[3]) Art. 184a u. 184b.

[4]) Interimsschein Art. 207 Abs. 5. Vor gänzlicher Einzahlung dürfen Aktien nicht ausgegeben werden.

[5]) Behrend § 120, Endemann § 63, Gareis § 33.

[6]) Gareis u. Fuchsberger S. 495.

[7]) Sind diese im Statut benannt, so muß darin die Aufforderung erfolgen; der Reichsanzeiger gehört stets hiezu. Sind Blätter nicht benannt, so genügt die Publikation in letzterem.

Die Monatsfristen sind nach Kalendermonaten gem. § 200 R. Civ. P. O. zu berechnen. Ring S. 239.

[8]) Art. 184a.

machung in den öffentlichen Blättern genügt, falls das Anteilsrecht nicht ohne Einwilligung der Gesellschaft übertragbar ist, die Veröffentlichung der Aufforderung durch besonderen Erlaß[9]) an die Säumigen.[10]) Diese Aufforderungen können nicht ein für allemal festgesetzt sein, sondern müssen stets speciell ergehen; dieselben sind als erfolgt erst zu betrachten mit der Ausgabe des letzten der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter.[11])

Die im Gesetze, eventuell auch im Gesellschaftsvertrage vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Fristen müssen unbedingt beobachtet werden, widrigenfalls der darauf gegründete Caducierungsbeschluß unverbindlich ist, und zwar nicht bloß für den betreffenden Aktionär, in dessen Interesse diese Vorschriften in erster Linie bestehen, sondern auch für die Gesellschaft.[12])

Die Verfallserklärung ist in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Die Caducierung gilt erst mit und durch die Bekanntmachung als bewirkt, und zwar im Falle derselben in mehreren Blättern, mit der Ausgabe der letzten der sie enthaltenden Nummer. Bis dahin kann also der Säumige immer noch zahlen und die nachteiligen Folgen des Verfahrens von sich abwenden.[13])

Diese bestehen darin, daß der betreffende Aktionär der bereits geleisteten Teilzahlungen verlustig und mit seinem Anteilsrechte zu gunsten der Gesellschaft ausgeschlossen wird.[14]) Er verliert also alle ihm als Aktionär zustehenden Rechte, bleibt aber trotzdem der Gesellschaft ersatzpflichtig für den Schaden, den sie durch die Caducierung etwa erleidet.[15]) Diese Ersatzpflicht erstreckt sich nicht bloß auf den im Caducierungsverfahren fruchtlos eingeforderten Betrag, sondern auch auf die später noch einzufordernden Beträge, und hat zur Voraussetzung, daß die Gesellschaft

---

[9]) Dieser kann geschehen durch Zustellung seitens des Gerichtsvollziehers oder eingeschriebenen Brief, ev. gegen Rückschein. Ring S. 239.

[10]) Art. 184a.

[11]) Ring S. 239; Gareis u. Fuchsb. S. 496.

[12]) R. Bd. 9. S. 41; Ring S. 240; Gareis u. Fuchsb. S. 496. Es steht dem ausgeschlossenen Aktionär die Anfechtungsklage des Art. 190a zu, gerichtet auf Feststellung der Ungültigkeit des Ausschließungsbeschlusses und Fortdauer des Anteilsrechtes.

Bezüglich der weiteren Folgen siehe Note 36.

[13]) 184a, Ring S. 241, Gareis und Fuchsberger S. 496.

[14]) Die Gesellschaft ist zur Ausschlußerklärung verpflichtet. Ring S. 240.

[15]) Durch die Caducierung erfolgt nicht die Befreiung des ausgeschlossenen Gesellschafters von seinen Verpflichtungen R. 2 S. 14 flg.

wirklich einen Schaden erleidet, also trotz der anderweitigen Verfügung über das Aktienrecht.[16])

Soweit der ausgeschlossene Aktionär den eingeforderten Betrag[17]) nicht entrichtet, ist für ihn der letzte und jeder frühere in dem Aktienbuche verzeichnete Rechtsvorgänger verhaftet, ein früherer allerdings nur, soweit eine Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist.[18]) Es wird an Stelle der bisherigen, verfallenen Urkunde eine neue, die sogenannte Ersatzaktie ausgegeben, welche außer den früher geleisteten Teilzahlungen auch den eingeforderten Betrag zu enthalten hat.[19]) Mit dieser wird der Rückgriff gegen die Rechtsvorgänger des Ausgeschlossenen genommen, der jedoch von gewissen Voraussetzungen abhängig ist. Er tritt nämlich nur ein:

1. wenn eine Zahlung von dem jedesmaligen Rechtsnachfolger nicht erlangt werden kann.[20]) Die Gesellschaft ist jedoch nicht berechtigt, beliebig denjenigen aus den früheren Aktionären sich herauszusuchen, der ihr für die Geltendmachung ihres Anspruches am geeignetsten erscheint. Sie hat vielmehr den rückständigen Betrag von dem vorletzten buchmäßigen Gesellschafter einzufordern, und wenn von diesem keine Zahlung erfolgt, wiederum den unmittelbar nächsten Vormann der Reihe nach[21]) bis zum Zeichner oder Gründer in Anspruch zu nehmen. Der Regreß gegen die Rechtsvorgänger ist nicht geknüpft an eine vorausgehende Klage oder fruchtlose Zwangsvollstreckung des Rechtsnachfolgers; auch brauchen nicht diejenigen Bedingungen erfüllt zu sein, auf Grund deren das bürgerliche Recht den Rückgriff gegen den Bürgen gestattet. Es kommt nur darauf an, daß im einzelnen Falle vom Rechtsnachfolger eine Zahlung nicht geschieht.[21*])

Die Zahlungsunfähigkeit bedarf keines weiteren Nachweises, wenn die Caducierung des Aktienrechtes gegen den Rechtsnachfolger stattgefunden hat. In sonstigen Fällen wird der Beweis der Insolvenz erbracht durch folgendes Verfahren: Die Gesellschaft fordert von dem zunächst in Be-

[16]) Hergenhahn S. 23.

[17]) Auf die durch das Caducierungsverfahren erwachsenen Kosten erstreckt sich die Haftpflicht des Rechtsvorgängers nicht, ebenso wenig auf Verzugszinsen und Conventionalstrafen. Hergenhahn S. 22.

[18]) Art. 184 b.

[19]) Art. 184 a.

[20]) Art. 184 b.

[21]) Es findet also Reihenregreß nicht Sprungregreß statt. Davon kann weder durch das Statut noch durch Beschluß der Generalversammlung Befreiung eintreten. Art. 184 a enthält ius cogens.

[21*]) Gareis und Fuchsberger S. 497.

tracht kommenden Vormann den rückständigen Betrag ein und benachrichtigt dessen Rechtsvorgänger. Ist vom ersteren innerhalb vier Wochen Zahlung nicht geleistet, so wird gegen letzteren der Rückgriff sofort begründet, und dieser kann die Gesellschaft an seinen Rechtsnachfolger nur dann verweisen, wenn er darlegt, daß jener thatsächlich zahlungsfähig ist. Für die Form der Aufforderung und Benachrichtigung bestehen eigene Vorschriften nicht; es genügt der bloße Nachweis, daß beides vor mehr als vier Wochen erfolgt ist. Will dagegen die Gesellschaft den Beweis der Insolvenz des Rechtsnachfolgers selbst führen, dann braucht sie dieses Verfahren nicht einzuschlagen, sondern kann sofort den Rechtsvorgänger belangen.[22])

2. ist Voraussetzung des Rückgriffs gegen den Vormann, daß dieser von der Gesellschaft wieder in sein Aktienrecht eingesetzt wird, dadurch daß er die an Stelle der caducierten Urkunde ausgegebene Ersatzaktie erhält.[23])

3. Die Einzahlung muß in den letzten zwei Jahren, seitdem die Anmeldung der Übertragung zum Aktienbuche erfolgte, gefordert werden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Anmeldung und wird gewahrt, daß vor ihrem Ablaufe der Betrag von der Gesellschaft ausgeschrieben wird. Infolgedessen ist es letzterer möglich, durch die binnen zwei Jahren seit der Errichtung der Gesellschaft geschehene Einforderung des ganzen auf die Aktie noch ausstehenden Betrages auch die Rechtsvorgänger in voller Höhe in Anspruch zu nehmen, und hat deshalb der Veräußerer eines Anteilrechtes stets ein Interesse daran, daß die Übertragung im Aktienbuche verzeichnet werde.[24])

Ist aber von den Rechtsvorgängern die Zahlung des rückständigen Betrages nicht zu erlangen, weil der Rückgriff thatsächlich oder rechtlich unmöglich,[25]) so kann[26]) die Gesellschaft das caducierte Anteilsrecht zum Börsenpreise, und in Ermangelung eines solchen[27]) durch öffentliche Versteigerung verkaufen. Jetzt erst kann es sich zeigen, ob sie einen Schaden

---

[22]) Gareis und Fuchsberger S. 497.

[23]) Gareis und Fuchsberger S. 498.

[24]) Gareis und Fuchsberger S. 498.

[25]) thatsächlich, z. B. wenn die Rechtsvorgänger sämtlich insolvent sind, rechtlich, wegen Ablaufs der 2jährigen Frist.

[26]) Es ist also in das Belieben der Gesellschaft gestellt, ob sie davon Gebrauch machen will. Steht sie ab, z. B. aus Opportunitätsgründen, weil der Kurs der Aktien ein niederer ist, so ist ihr das Anteilsrecht zum Eigentum verfallen.

[27]) Dies wird der Fall sein bei Aktien kleinerer Unternehmungen.

oder Ausfall zu verzeichnen hat, für den der Ausgeschlossene aufkommen muß.[28])

Die Caducierung der nicht eingezahlten Aktien tritt kraft Gesetzes ein als letzte Folge fortgesetzter Säumigkeit. Allerdings ist es in das verantwortliche[29]) Ermessen des Vorstandes gestellt, ob er dieses Verfahren einleiten, oder davon Abstand nehmen und die Rechte der Gesellschaft in anderer Weise[30]) wahren will. Ist es aber eingeleitet, so geht es notwendig gegen alle säumigen Aktionäre, nicht etwa gegen einzelne allein, und es liegt nicht in der Willkür der Gesellschaft, ob sie das eine ihrer Mitglieder seiner Rechte entsetzen und das andere im Genusse derselben belassen will.[31])

Was die rechtliche Natur der Caducierung und deren Charakter betrifft, so ist darüber folgendes zu sagen. Schon in der Aktiennovelle vom 11. Juni 1870 war ein solches Verfahren vorgesehen, indem Art. 221 die Form der Aufforderungen regelte, während Art. 220 Abs. 2 die materiellen Voraussetzungen desselben dem Statute zur näheren Feststellung überließ.[32]) Zweck desselben war kein anderer, als gegenüber den gesetzlichen Einschränkungen der Conventionalstrafen, wie sie manche Civilrechte enthielten, eine erweiterte Zulässigkeit derselben zu normieren.[33]) Dieser Gedanke hat auch in der Aktiennovelle vom Jahre 1884 seine Wiederholung gefunden und zwar mit der Ausdehnung, daß das Gesetz außer den formellen nunmehr auch die materiellen Voraussetzungen bestimmt. Es ist daher die Folge des Caducierungsverfahrens zu betrachten als eine gesetzliche Conventionalstrafe, welche bei Säumigkeit des Gesellschafters verfällt, und wodurch er veranlaßt werden soll, die von ihm der Gesellschaft gegenüber übernommenen Pflichten pünktlich zu erfüllen.

In einer großen Anzahl von Fällen wird vielleicht der Verzug des Aktionärs seinen Grund darin haben, daß er in Konkurs gerät, und es handelt sich nun um die Frage, welchen Einfluß dieses Ereignis ausübt. Einerseits ist die Gesellschaft nicht befugt, gegen Annahme der sie treffen-

---

[28]) Gareis und Fuchsberger S. 498. Der Verkauf erfolgt nicht auf Rechnung des Ausgeschlossenen, so daß ein etwa hiebei erzielter Gewinn in die Gesellschaftskasse fällt.

[29]) Es kann also auch unterbleiben; pflichtwidrige Unterlassung macht civil- und strafrechtlich haftbar. Ring S. 238.

[30]) Durch Klage auf Erfüllung und Zwangsvollstreckung.

[31]) Ring S. 238, Gareis und Fuchsberger S. 498.

[32]) Puchelt Comm. 3. Aufl. S. 459.

[33]) R. Bd. 2 S. 17; Ring S. 240.

den Konkursquote den Interimsschein um den eingeforderten Vollbetrag zu erhöhen, oder die Aktie an die Masse herauszugeben. Andererseits ist aber auch letztere nicht berechtigt, die erstere als Konkursgläubigerin vollständig zu befriedigen. Es handelt sich hier vielmehr um einen zweiseitigen Vertrag, dessen Erfüllung noch aussteht.[34]) Der Verwalter kann deshalb an Stelle des Gemeinschuldners als dessen gesetzlicher Vertreter erfüllen und Gegenleistung von der Gesellschaft verlangen. Tritt er jedoch nicht in den Vertragsinhalt ein, so hat letztere nur einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags, und der eventuelle Schaden besteht in dem Ausfall, den sie bei Ausübung des Regreß- und Verkaufsrechtes erleidet und welchen sie als Konkursforderung geltend machen muß.

Ist der Konkurs durch Zwangsvergleich beendet, so kann mangels des Eintritts der Masse in das Vertragsverhältnis auch auf die nach Beendigung des Konkurses eingeforderten Beträge nur die Vergleichsrate des event. Ausfalls beansprucht werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Gesellschaft sich in das Verfahren eingelassen hat oder nicht.[35])

Einer besonderen Erörterung bedarf die Frage, welche Ansprüche dem durch die Caducierung ausgeschlossenen Aktionär zustehen für den Fall, daß diese mit Unrecht erfolgte, die Gesellschaft jedoch über das verfallene Anteilsrecht bereits anderweitig verfügt hat und dasselbe, sei es im Wege des Regresses an einen Vormann, oder durch Verkauf bezw. Versteigerung an einen sonstigen Dritten gelangt ist. Unzulässig ist zunächst die Annahme, daß infolge der Ungültigkeit der Caducierung die in den Händen eines gutgläubigen Dritten befindliche neue Urkunde, die Ersatzaktie, ebenfalls ungültig sei. Dieses Ergebnis würde im Widerspruch stehen mit den Grundsätzen, welche heutzutage über den Schutz des gutgläubigen Erwerbers an Sachen, insbesondere im Gebiete des Handelsrechtes (Art. 306 flg.) Geltung haben. Der gutgläubige Dritte, der im Vertrauen auf eine äußerlich dem Gesetze entsprechende Ausschlußerklärung den neuen Interimsschein erwirbt, muß unter allen Umständen gesichert sein, und die gegenteilige Annahme würde den Kredit der Gesellschaft auf's schwerste schädigen.

Ausgeschlossen bleibt aber auch die Annahme, daß beide, der neue ausgegebene und der zu Unrecht für ungültig erklärte Interimsschein als

---

[34]) Ring S. 241, End. Handb. I S. 608, § 15 Kont.-Ord.

[35]) R. O. H. G. Bd. 25 S. 293. Ring S. 241 flg. Wilmowski K. O. S. 92 und 239.

gültig anzusehen sind. Es würde dadurch eine Erhöhung des Grundkapitals eintreten, welche gleich sehr dem Gesetze wie dem Gesellschaftsvertrage widerspricht und auch die Rechte der übrigen Gesellschafter verletzen würde. Bei dieser Sachlage bleibt nur die letzte Möglichkeit übrig, nämlich den zu Unrecht ausgeschlossenen Gesellschafter auf den Weg der Schadenersatzklage zu verweisen, wenn die Wiederherstellung des früheren Zustandes infolge der Veräußerung des an Stelle des caducierten Interimsscheins getretenen neuen nicht mehr möglich ist.[36])

3. Die Einlagepflicht.

§ 5. Ausschluß des Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechtes.

Durch die Androhung des Caducierungsverfahrens und die Durchführung desselben, den Regreß an die Rechtsvorgänger oder Verkauf und Versteigerung des verfallenen Anteilsrechtes sucht das Gesetz es zu erreichen, daß die Aktionäre ihren Pflichten gegen die Gesellschaft nachkommen und dadurch die Bildung eines Grundkapitals in Wirklichkeit auch zustande kommt.[1]) Denn nachdem für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur deren Vermögen haftet, so liegt es nicht nur im Interesse ihrer Gläubiger[2]) sondern auch ihres Kredits, daß dieses Haftungsobjekt thatsächlich vorhanden sei. Infolgedessen ist die Verpflichtung des Aktionärs zur Leistung seiner Einlage nicht so sehr als eine reine Zahlungsverbindlichkeit aufzufassen, sondern vielmehr als *Pflicht zur Bildung des Grundkapitals* beizutragen.[3])

---

[36]) In der Weise mit der im Texte ausgeführten Begründung hat das Reichsgericht entschieden: Bd. XXVII S. 53 (Urt. vom 16. Januar 1891.) Der gleichen Ansicht ist Ring S. 240.

Dagegen verweist Behrend § 120 Note 19 den Erwerber der neuen Urkunde und dessen Rechtsnachfolger auf Ersatzklage gegen die Gesellschaft, da ein unrechtmäßiger Ausschluß den Verlust des Aktienrechtes nicht zur Folge habe.

[1]) Gareis und Fuchsberger S. 498. R. Bd. 2 S. 16.

[2]) R. Bd. 6 S. 71.

[3]) Behrend § 120. Es ergibt sich dies auch aus dem Charakter des Grundkapitals, welches eine universitas iuris ist, das aus dem Privatvermögen der Gesellschafter *ausgesondert*, der Verfügung der letzteren zu Privatzwecken entzogen und ausschließlich zu Gesellschaftszwecken bestimmt ist. Laband in Goldschmitt's Ztschft. Bd. XXXI S. 1, R. Bd. 2 S. 303, 4 S. 71.

Die Consequenz hieraus zieht Art. 184c, indem er bestimmt:

„Die Gesellschafter können gegen die ihnen in Gemäßheit der Art. 184 bis 184b obliegenden Zahlungen eine Aufrechnung nicht geltend machen. Ebensowenig findet an dem Gegenstande einer zu leistenden Einlage wegen Forderungen, welche sich nicht auf dieselbe beziehen, ein Zurückbehaltungsrecht statt."

Demnach ist die Aufrechnung ausgeschlossen gegenüber der Einlage und den aus nicht gehöriger Leistung derselben entspringenden sonstigen Verbindlichkeiten, also Verzugszinsen, Conventionalstrafen und Ersatzleistungen nach Art. 184a und 184b.[4]) Sonst kann natürlich die Gesellschaft mit ihren Aktionären ebenso gut in wechselseitige Rechtsbeziehungen treten und können letztere hieraus Gläubiger und Schuldner der Gesellschaft werden. Hiefür gelten keine besonderen Vorschriften. Beide stehen sich wie andere Personen gegenüber, und auf ihre Rechtsverhältnisse finden die Bestimmungen des geltenden bürgerlichen Rechtes über Compensation Anwendung.[5]) Die Aufrechnung ist im Prinzip ausgeschlossen, mag sie im einzelnen Falle versucht oder vorher generell vereinbart sein; auch auf Grund eines mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrages, nach welchem die Verpflichtungen aus der Aktie auf in Zukunft an die Gesellschaft entstehende oder fällig werdende Forderungen aufgerechnet werden dürfen, kann sich ein Aktionär seiner Verpflichtung zur baren Einzahlung des fällig gewordenen Betrages nicht entziehen. Dagegen ist die Compensation nicht weiter ausgeschlossen, abgesehen von der ersten Einzahlung, als dies zur Sicherung des Grundkapitals nötig erscheint, und daher zulässig, wenn die Gesellschaft in der Lage ist, dieselbe sich gefallen zu lassen, was im verantwortlichen Ermessen des Vorstandes liegt.[6])

---

[4]) Dies bezieht sich selbstverständlich auf Aktionäre und Rechtsvorgänger. Ring S. 247, Hergenhahn S. 23.

[5]) R. Bd. 6, S. 72, Bd. 18 S. 5 flg. Der Ausschluß des Compensationsrechtes hat seinen rechtlichen Grund in der Ungleichartigkeit der einander gegenüberstehenden Forderungen. Denn ungleichartig sind die Forderungen nicht nur, wenn die Sachen, auf welche sie sich beziehen, verschiedene sind, sondern auch, wenn dieselben zu einem von beiden Seiten anerkannten verschiedenen Zwecke geleistet werden. Die statutarische Verpflichtung des Aktionärs geht begrifflich nicht dahin, der A. G. wie ein Dritter beliebig Zahlungen zu machen, sondern einen Beitrag zum Gesellschaftskapital zu gewähren, und dieses hat den Zweck der A.-G. den Betrieb des Unternehmens und die Zahlung ihrer Schulden zu ermöglichen. Vergl. auch Note 3 dieses §.

[6]) Gareis und Fuchsberger S. 498 flg., Hergenhahn S. 111. So kann Aufrechnung gestattet werden, wenn die Gegenforderung des Aktionärs fällig

Dem Ausschluß der Aufrechnung bei Geldeinlagen entspricht bei Sacheinlagen das Verbot des Retentionsrechtes am Einlagegegenstand, wenn es sich um Gegenforderungen handelt, welche sich nicht auf denselben beziehen. Die Gesellschaft kann jedoch den Aktionär nicht zur Überlassung des einzulegenden Gegenstandes nötigen und sich den ihr obliegenden gleichzeitig zu erfüllenden Verpflichtungen entziehen. Sie muß vielmehr zuvor auch die Gegenforderungen des Aktionärs, welche in Ansehung des Einlagegegenstandes erwachsen sind, berichtigen und namentlich bestehen können in einem Ersatzanspruch für notwendige oder nützliche Aufwendungen auf denselben.[7])

II. Die vertragsmäßigen Pflichten.

§ 6. Vorbemerkung.

Während die Pflichten der Aktionäre, soweit sie auf dem Gesetze beruhen, zwingenden Rechtes sind und weder durch Generalversammlungsbeschluß noch auch durch das Statut abgeändert werden dürfen,[1]) kann letzteres dieselben innerhalb der vom Gesetze gezogenen Schranken erweitern,[2]) was auch schon vielfach geschehen ist und noch geschieht und somit die Frage veranlaßt hat, *ob der Aktionär als solcher außer*

---

und gerade ein Aktienbetrag zur Einzahlung ausgeschrieben ist, weil hiedurch bloß die Manipulation des Hin- und Herzahlens vermieden wird. R. Bd. 18 S. 5.

Aber auch hier ist sie unzulässig, sobald die Gesellschaft im Konkurs ist. R. Bd. 6 S. 73.

Eine Verantwortung des Vorstandes leugnet Ring S. 247, weil derselbe ja nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen handle.

[7]) Gareis und Fuchsberger S. 499, Hergenhahn S. 23 flg., Ring S. 248. Zu dieser Bestimmung im allgemeinen sagt Ring: „Die Bedeutung dieser Vorschrift ist wenig klar. In der Regel bezieht sich das Zurückbehaltungsrecht nur auf fremde Sachen, während hier dem Gesetze nach der die Sacheinlage schuldende Gesellschafter selbst noch als deren Eigentümer gedacht ist. Es drückt somit die Vorschrift des Art. 184c nichts anderes aus als den Satz, daß regelmäßige Erfüllung nur der verlangen kann, wer seinerseits bereits erfüllt hat oder Zug um Zug zu erfüllen bereit ist."

[1]) Cosak § 93. Verträge, wodurch die Aktionäre von ihren gesetzlichen Pflichten ganz oder teilweise befreit werden, sind nichtig. Simon in Goldschmitt's Ztschrft. Bd. XXIX S. 467.

[2]) Gareis § 35.

seiner Einlage noch zu anderen Leistungen an die Gesellschaft verpflichtet werden kann.

Diese Frage ist eine sehr wichtige, und es knüpfen sich an ihre Bejahung oder Verneinung Folgen von weittragender Bedeutung. Denn vor allem kann man davon abhängig machen, ob derartige statutarische Bestimmungen überhaupt zulässig sind, und dann, wenn dies der Fall sein sollte, handelt es sich wieder darum, ob sie dem Aktienrechte unterliegen oder nicht, d. h. ob auf sie die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Anwendung finden oder die Vorschriften des sonst geltenden bürgerlichen Rechtes.

Hierüber herrschte von jeher große Meinungsverschiedenheit. Während einerseits über die Zulässigkeit solcher Statutenbestimmungen Einstimmigkeit erzielt ist, gehen bezüglich der rechtlichen Natur eines derart begründeten Rechtsverhältnisses die Ansichten vollständig auseinander, und dieser Zwiespalt zeigte sich ganz besonders in einer Reihe von konkreten Fällen. Eine bestimmte Verpflichtung nämlich, welche den Aktionären gewisser Aktiengesellschaften neben ihrer Einlage durch das Statut auferlegt wird, wurde mehrfach bald in ihrer Gültigkeit überhaupt, bald in ihrer rechtlichen Wirkung angegriffen, wodurch die Thätigkeit der Gerichte insbesondere auch des Reichsgerichtes in Anspruch genommen werden mußte. Erst die Entscheidungen des letzteren schafften in die Sache, wenigstens für die Praxis, völlige Klarheit und damit auch über die Frage, ob der Aktionär als solcher außer seiner Einlage noch zu weiteren Leistungen an die Gesellschaft verpflichtet werden kann, weshalb es geeignet sein dürfte, zuerst diesen speciellen Fall einer Erörterung zu unterziehen und das hieraus gewonnene Resultat in analoger Weise auf andere allgemeine Fälle auszudehnen.

Die statutarische Rübenlieferungspflicht.

§ 7. Begriff und Zulässigkeit derselben.

Diese konkrete, den Aktionären neben ihrer Einlage durch den Gesellschaftsvertrag auferlegte Verbindlichkeit besteht in der statutarischen Rübenlieferungspflicht der Aktionäre einer Rübenzuckerfabrik.

In den Statuten der in Deutschland,[1]) namentlich in Norddeutschland zahlreich bestehenden Aktiengesellschaften für Rübenzuckerfabrikation

[1]) Auch in Österreich finden sich solche Aktiengesellschaften.

wird gewöhnlich den Aktionären die Verpflichtung auferlegt, für jede ihrer Aktien jährlich eine gewisse Menge selbstgebauter Rüben an die Gesellschaft zu liefern und zu diesem Zwecke ein Areal von bestimmter Größe unter der Kontrolle der Gesellschaft mit Rüben zu bebauen. Was den Preis betrifft, so ist dessen Höhe im Statut entweder ein für alle Mal festgesetzt, oder wie es gewöhnlich geschieht, es wird derselbe von dem einen oder anderen Gesellschaftsorgane — in der Regel von der Generalversammlung — zeitweise festgesetzt. Das Verfahren, welches bei dem Bau und bei der Ablieferung der Rüben an die Fabrik zu beachten ist, unterliegt meistens einer eigenen Instruktion, die bald dem Statute gleich beigefügt ist, oder aber bald von dem einen oder anderen Gesellschaftsorgane aufgestellt wird.[2]) Infolgedessen können nur Landwirte der umliegenden Gegend, welche entweder schon Rübenbau betreiben oder zu betreiben beabsichtigen, sich an der Gründung der Gesellschaft beteiligen, und im Statut ist schon Vorsorge getroffen, daß die Aktien bei einer Veräußerung oder Vererbung wieder an geeignete Personen gelangen.[3]) Deshalb wird insbesondere die Gültigkeit der Veräußerung einer Aktie abhängig gemacht von der Genehmigung der Gesellschaft, und diese setzt voraus, daß der neue Erwerber auch fähig sei, den Vorschriften über die Rübenlieferungspflicht nachzukommen.[4])

Der Zweck dieser statutarischen Bestimmungen ist augenscheinlich ein doppelter: Es soll dadurch einerseits dem Fabrikbetriebe hinsichtlich seines

---

[2]) Ein Beispiel von derartigen statutarischen Bestimmungen enthält R. Bd. 17 S. 6; es lautet:

„Der Aktionär hat für die Aktie 500 Ctr. Rüben zu liefern und zu deren Gewinnung 5 Morgen seiner Ländereien mit Zuckerrüben zu bestellen und erhält für den Ctr. bis zum 1. Dezember gelieferter Rüben 90 ₰ und von diesem Zeitpunkte an 1 ℳ.

In Betreff des Baues der Rüben, der Beschaffenheit und Kultur des Landes, des Samens, der Lieferungszeit, der Aufbewahrung, der Qualität der zu liefernden Rüben, des Verfahrens bei der Ablieferung und Verwiegung der Rüben, der Bestimmung des Gewichtsverlustes für Schmutz, der Abfuhr von Rückständen ꝛc. ꝛc. wird von der Generalversammlung durch Aufstellung einer Instruktion Beschluß gefaßt."

[3]) Diese Aktionäre heißen technisch „Rübenaktionäre", ihre Verpflichtung „Rübenlieferungspflicht, Rübenbeipflicht", und die von ihnen zu liefernden Rüben „Pflichtrüben." Diejenigen Rüben, welche über das verlangte Quantum gebaut werden und dann gleichfalls an die Gesellschaft abzuliefern sind, nennt man „Überrüben." (R. Bd. 17 S. 6 u. 7.)

[4]) West in Busch, Archiv für Handelsrecht Bd. XXXVI S. 96 flg. Wolff in Goldschmitt's Ztschrft. Bd. XXXII S. 19 flg., R. Bd. 17 S. 12.

Materialbedürfnisses eine feste und dauernde Grundlage gegeben werden durch die Beschaffung einer stetigen zuverlässigen und ausgiebigen Bezugsquelle. Andererseits soll aber auch dem landwirtschaftlichen Betriebe der einzelnen Aktionäre zu Hilfe gekommen werden, indem man ihnen einen dauernden Absatz ihrer Produkte garantiert.[5]) Es ist nun allerdings nicht zu verkennen, daß sowohl die Verknüpfung der landwirtschaftlichen Sonderinteressen der Aktionäre mit dem Fabrikinteresse der Gesellschaft, als auch die Verpflichtung der Aktionäre zu naturalen, wenn gleich entgeltlichen Leistungen an die Gesellschaft ein Element ist, welches dem an sich auf bloßer kapitalistischer Beteiligung der Gesellschafter beruhenden Wesen der Aktiengesellschaft fremd ist.[6])

Allein die Zulässigkeit solcher Statutenbestimmungen ist trotz vielfacher Zweifel und Meinungsverschiedenheiten über die Natur des dadurch begründeten Rechtsverhältnisses sowohl in der Rechtsprechung der früheren Landesgerichte,[7]) als auch derjenigen des Reichsoberhandelsgerichtes[8]) stets unbeanstandet geblieben. Dieselben haben auch, soweit bekannt, niemals eine Verweigerung der Eintragung in das Handelsregister oder der Erteilung der staatlichen Genehmigung zur Folge gehabt, welch' letztere früher nach Landesrechten und alsdann später auch unter der Herrschaft des Handelsgesetzbuches bis zum Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 zur Errichtung einer Aktiengesellschaft notwendig war.[9]) Sodann ist auch bei der Beratung der Reichstagskommission über den Entwurf der Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 die Statthaftigkeit derselben als außer Zweifel stehend erachtet worden.[10]) Endlich hat sich auch das Reichsgericht in einer Reihe von Entscheidungen derselben Ansicht angeschlossen, und nach allen diesen soweit zurückliegenden Vorgängen kann es heutzutage nicht

---

[5]) R. Bd. 17 S. 13. Nach der Ansicht des I C. S. (Bd. 26 S. 88) liegen hierin umfangreiche Produktivleistungen genossenschaftlicher Natur, die mit der Aktienbeteiligung verknüpft werden sollen und für die Gesellschaft dieselbe Wichtigkeit, wie die Kapitalbeiträge haben.

[6]) R. Bd. 17 S. 13.

[7]) West in Busch, Archiv Bd. XXXVI S. 104 flg.

[8]) Entsch. Bd. 23 S. 100 u. 273.

[9]) R. Bd. 17 S. 13.

[10]) Es war bei Beratung des Art. 219 H. G. B. eine Bestimmung angeregt worden, durch welche ausgesprochen werden sollte, daß die „Rübenlieferungspflicht" als ein annexum der Aktie erscheine. Diesem Vorschlage wurde keine Folge gegeben, sondern erwidert, daß sich keine Unzuträglichkeiten herausgestellt hätten, und zu einer Änderung des geltenden Rechtes in dieser Beziehung kein Grund vorliege.

mehr angängig sein, die Rechtsbeständigkeit dieser Bestimmungen und der auf Grund derselben errichteten Gesellschaften aus rein theoretischen Gründen in Frage zu stellen, sondern es kann sich nur noch handeln um die Frage, auf welchem Wege die Gültigkeit und rechtliche Natur einer derartigen den Aktionären neben ihrer Einlage durch das Statut auferlegten Verpflichtung zu konstruieren sei.[11])

§ 8. Rechtliche Natur der Rübenlieferungspflicht.

Aber gerade die rechtliche Natur der Rübenbeipflicht ist es, hinsichtlich welcher die Meinungen völlig auseinandergehen, und zu deren Feststellung bereits die verschiedensten Wege eingeschlagen worden sind.[1]) Die hiebei zu Tage getretenen Ansichten lassen sich jedoch im großen und ganzen in zwei Gruppen zusammenfassen, von denen die eine dem Aktionär als *solchen* außer seiner Einlage *keine weitere* Verpflichtungen auferlegen, während die andere gerade umgekehrt denselben neben seiner Einlage *auch für weitere* im Statut übernommene Verpflichtungen haften läßt. Und innerhalb der letzteren Gruppe sind wieder zwei Anschauungen vertreten, wovon die eine die Pflicht zum Bau und zur Ablieferung von Zuckerrüben zu denjenigen Leistungen rechnet, die den Aktionären durch den Gesellschaftsvertrag *neben der Einlage* auferlegt werden dürfen, die andere dagegen die Rübenlieferungspflicht als besondere Leistung neben der Einlage überhaupt nicht sondern *als Einlage selbst* betrachtet.

Daß die Rübenlieferungspflicht als Einlage auf das Grundkapital aufzufassen sei, behauptet Cosak.[2]) Er wirft die Frage auf, ob dieser Verpflichtung die Regel entgegenstehe, daß die Verbindlichkeiten der Aktionäre durch den Nennwert ihrer Aktien begrenzt werden, und verneint dieselbe aus folgenden Gründen:

„Allerdings erwähnen die Aktienurkunden die Rübenlieferungspflicht nicht, so daß dieselbe eine über den Nennwert der Aktie hinausgehende Last zu sein scheint. Indes scheint es nur so. Die Aktienurkunde braucht

---

[11]) Auch die Theorie spricht sich ausnahmslos für deren Gültigkeit aus.

[1]) Der Streit um die rechtliche Natur der Rübenbeipflicht ist ein sehr alter. Er entbrannte zu Ende der 60er Jahre, als der Zusammenbruch einer Aktienzuckergesellschaft im Herzogtum Anhalt verschiedene Prozesse zwischen dieser und ihren Aktionären zur Folge hatte. Damals war auf Grund des Aktenversendungsrechtes eine ganze Reihe von Juristenfacultäten zur Entscheidung angegangen, welch' letztere jedoch sehr widersprechend ausfielen und erst recht Zweifel in die Sache brachten. West in Busch, Archiv Bd. XXXVI S. 96 flg.

[2]) S. 567 u. 568.

nämlich keineswegs alle dem Aktionär obliegenden Leistungen einzeln zu benennen, sonst müßten ja jedem Aktionär, dem Sacheinlagen gestattet sind, besondere Sachaktien statt der gewöhnlichen Geldaktien gegeben werden, und das ist zweifellos nicht nötig; vielmehr soll die Aktie nur den Wert der Einlage angeben, und dieser wird, was die Rübeneinlage angeht, vom Vereine im Einverständnis mit den Aktionären auf Null angesetzt, da ja der Rübenlieferungspflicht das Recht auf Bezahlung der Rüben gegenübersteht. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht somit aus der Summe der Geldeinlagen (x) und der Summe der Rübeneinlagen (y), vermindert um die Pflicht der Rübenbezahlung (z); bei t Aktien ist deshalb der Wert der Aktien $= \frac{x + y - z}{t}$. Sobald man nun $y = z$ ansetzt, so wird der Wert der Aktie $= \frac{x}{t}$, d. h. gleich dem Wert der Geldeinlage. Die Aktie gibt also mit vollem Recht nur diesen letzteren Wert an, ohne der Rübenlieferungspflicht zu gedenken."

Diese Auffassung der Rübenlieferungspflicht als einer Sacheinlage[3]) ist vom Reichsgericht verworfen worden. Dasselbe sagt:[4]) „Sollte die Rübenlieferungspflicht — denn nur diese und nicht die einzelnen Rübenlieferungen können in dieser Beziehung in Betracht kommen — als Einlage auf das Grundkapital anzusehen sein, so müßte ein Wert für dieselbe festgesetzt werden. Dies geschieht aber nicht, wie auch keine Aktien auf dieses Wertobjekt gewährt werden. Eine Wertsanrechnung der Rübenlieferungspflicht für das Grundkapital erscheint nach der Bedeutung der Rübenlieferungen auch durchaus ausgeschlossen. Denn die Rübenlieferungspflicht soll natürlich nur so lange existieren, als die Aktiengesellschaft besteht und ihr Unternehmen betreibt, ist aber kein Haftungsobjekt für die Gesellschaftsgläubiger in dem Sinne, daß sie etwa im Konkurse der Aktiengesellschaft für die Befriedigung derselben verwendet werden könnte. Bildete die Rübenlieferungspflicht einen Wert für das Grundkapital, so müßte, da letzteres in seinem Bestande zu erhalten ist, während die Rüben verbraucht werden, also keinen dauernden Aktivposten bilden können, aus dem Ertrage immer ein entsprechender Betrag zur Ergänzung des durch den Rübenverbrauch verminderten Grundkapitals zurückgelegt werden. Dies wäre das gerade Gegenteil von dem, was beabsichtigt ist, da der Wert

---

[3]) bei welcher Recht und Pflicht sich aufwiegen, und deshalb der Wert gleich Null ist.

[4]) Urteil v. 27. I. 1888 Bd. XXI S. 153, 154.

der gelieferten Rüben den Rübenaktionären im Ertrage vergütet werden soll. Wenn man den Charakter der Wertseinlage auf das Grundkapital aber trotz aller dieser Umstände auf dem Wege herauskonstruieren wollte, daß man von einer Einlage der Rübenlieferungspflicht, aber gleichzeitig unter Belastung des Brutto-Ertrages mit dem Rübenpreise spricht und dabei Wert und Last gleich hoch annimmt, so liefe dies auf ein reines Spiel mit Worten hinaus, indem man das Wort Einlage auf das Grundkapital festhält, während es an dem Begriffe desselben gänzlich fehlt. Ein Wert, der durch die Last aufgewogen wird, die man darauf legt, ist gleich Null, und eine Gesellschaft, bei welcher die Einlagen nur zu einem Geldwerte angeschlagen sind, welcher durch den ebenfalls festgesetzten Wert der darauf ruhenden Lasten aufgewogen wird, hat wohl Vermögen aber eben kein Grundkapital."[5])

§ 9. Rechtliche Natur, Fortsetzung.

Mit dieser seiner Ansicht steht Cosak allerdings so ziemlich vereinzelt da. In der Regel wird von Seite derjenigen, welche den Aktionär als solchen für bestimmte im Gesellschaftsvertrage neben seiner Einlage übernommene Verpflichtungen haften lassen, die Rübenlieferungspflicht betrachtet als eine derjenigen Leistungen, welche den Aktionären als solchen

---

[5]) Darauf entgegnet Cosak (S. 568):

„Hier ist übersehen, daß ich neben der Rübeneinlage selbstverständlich auch eine Geldeinlage (oder anderweitige Sacheinlage annehme, deren Wert nicht gleich Null sondern auf jede Aktie mindestens 1000 ℳ, bez. 200 ℳ betragen muß. Und warum zu dieser Einlage nicht zusätzlich noch eine Einlage treten darf, die ohne Wert ist oder wenigstens im Statut als wertlos angesetzt ist, ist nicht einzusehen. Das Reichsgericht verweist ferner darauf, daß das Grundkapital zur Sicherung der Gläubiger bestimmt sei, die Rübenlieferungspflicht dagegen mit dem Konkurse des Vereins erlösche, also gerade im Falle der Not die Gläubiger im Stiche lasse. Indessen gilt ganz das Gleiche auch bei anderen Einlagen, deren Zulässigkeit nicht zu bezweifeln ist, z. B. für Sachen, die ein Aktionär dem Vereine nur quoad usum zubringt."

Indessen dürfte trotzdem der Ansicht des Reichsgerichtes beizupflichten sein. Denn um zu überzeugen ist die Construktion Cosaks viel zu sehr gekünstelt, und nachdem die Rübenbeipflicht überhaupt nur als Sacheinlage in Betracht kommen kann, so spricht dagegen auch Art. 209a, welcher hiefür gewisse Formvorschriften enthält, die eben nicht beobachtet werden.

Auch West in Busch Archiv Bd. XXXVI S. 96 flg. erblickt die Rübenlieferungspflicht in „dem für die Aktie statutenmäßig zu leistenden Betrage" enthalten.

neben ihrer Einlage durch das Statut aufzulegen, die Gesellschaft vom Gesetze nicht gehindert wird.[1])

Denn Art. 219 H. G. B. enthalte ein derartiges Prohibitivgesetz nicht. Zunächst nicht der Form nach. Er bestimme nicht, daß dem Aktionär untersagt wäre, etwas mehr als seinen für die Aktie versprochenen Geldbeitrag, seien dies persönliche Dienste oder andere vermögensrechtliche Leistungen, als gesellschaftliche Beiträge zu übernehmen, und sachlich sei es von der größten Bedeutung, daß die in Art. 219 definierte Verpflichtung des Aktionärs nicht bloß im allgemeinen den Zwecken der Gesellschaft, sondern auch und gleichzeitig dem speciellen Zwecke der Schuldentilgung zu dienen, von vornherein bestimmt ist. Auch der letztere Zweck liege in der Richtung des allgemeinen Gesellschaftszweckes, insoferne die Erfüllung dieses den Bestand der Gesellschaft sichere. Damit müsse denn in Art. 219 eine Leistung des Aktionärs gemeint sein, die die Fähigkeit besitzt, beide Zwecke gleichzeitig erfüllen zu können, und dann könne im Art. 219 nur von einer Leistung in Geld, oder was dem gleich steht (Art. 209b Abs. 2), die Rede sein. Die Rübenlieferungspflicht sei keine Leistung zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft und solle es auch nicht sein. Wollte man sie, weil zu den Zwecken der Gesellschaft geleistet, als unter Art. 219 fallend ansehen, so könnte sie wiederum, weil nicht zur Erfüllung von Gesellschaftsverbindlichkeiten geleistet, von Art. 219 nicht betroffen worden sein. Hieraus ergebe sich eine beschränkende Auslegung des gedachten Artikels von selbst. Er normiere die Verpflichtungen des Aktionärs lediglich rücksichtlich seiner Leistungspflicht zum Grundkapitale. Nur dieses habe die Bestimmung, den Zwecken der Gesellschaft und zugleich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu dienen; er lasse aber im übrigen Vereinbarungen über eine Erweiterung der gesellschaftlichen Leistungspflichten anderer Art freie Hand.[2])

---

[1]) Renaud S. 699; Primker in End. H. B. I S. 603; Bekker in Goldschmitt's Ztschrft. Bd. XVII S. 398; Ring S. 233. Diese Ansicht stützt sich für das geltende Recht gerade auf den Unterschied zwischen der jetzigen und früheren Fassung des Art. 219. Letztere lautete:

„Der Aktionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Aktie statutenmäßig zu leistenden Betrag."

[2]) Lippmann in Goldschmitt's Ztschrft. Bd. XXXIX S. 187 flg.

Renaud S. 651 erblickt in der Verpflichtung zum Bau und zur Ablieferung von Zuckerrüben „Verbindlichkeiten nicht vermögensrechtlichen Inhalts", welche den Aktionären durch die Statute zum Vorteile der Gesellschaft auferlegt werden können und nicht selten auferlegt werden.

Aber auch diese Auffassung wurde vom Reichsgerichte[3]) zurückgewiesen. Nach der Ansicht des letzteren beruht die Annahme, daß nach dem Rechte der Aktiengesellschaften die statutarische Rübenlieferungspflicht den Aktionären als solchen auferlegt werden könne, auf einer unrichtigen Auslegung des Art. 219.

Denn nach Art. 207 Abs. 1 H. G. B. sind die Aktionäre an der Aktiengesellschaft nur mit Einlagen beteiligt, und diese Einlagen bestehen, wie sich aus Art. 207 Abs. 2, 207a und 209b ergibt, in dem auf jede Aktie entfallenden und in derselben als ihr Nominalbetrag zum Ausdruck zu bringenden Anteile an dem im Gesellschaftsvertrage in Geld festgesetzten Grundkapitale der Gesellschaft. Nach dem früheren Art. 219 ist ebenso wie nach Art. 219 Abs. 1 des Reichsges. vom 18. Juli 1884 die Verpflichtung des Aktionärs zu den Zwecken der Gesellschaft beizutragen — abgesehen von dem an letzterer Stelle getroffenen Zusatze wegen der zu einem höheren Kurse ausgegebenen Aktien — durch den Nominalbetrag der Aktie begrenzt. Durch den in dem letzteren Gesetze angewandten, die Ausdrucksweise des § 15 des preuß. Gesetzes, betr. die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843, aus welchem diese Bestimmung entnommen ist, wiederherstellenden Ausdruck „der Nominalbetrag der Aktie" ist die Bedeutung der früher gebrauchten Worte „der auf die Aktie statutenmäßig zu leistende Betrag" nicht verändert, sondern nur klarer und präziser hergestellt worden; denn die eigentliche Bedeutung dieser Vorschrift besteht gerade darin, daß auch durch das ursprüngliche Statut den Aktionären keine Verpflichtungen auferlegt werden können, welche nicht aus der Aktie selbst als deren Nominalbetrag ersichtlich sind.[4])

Die gedachten Gesetzesbestimmungen lassen auch bei ihrer absoluten Natur keinen Raum frei für gewillkürte Abweichungen, und ein abweichendes Gewohnheitsrecht hat sich auf dem Gebiete einer so jungen und fortwährend im Flusse befindlichen Gesetzgebung noch nicht bilden können.[5])

Sodann fährt das Reichsgericht fort:[6])

Nach Hahn (§ 2 zu Art. 207) beruht auf dem „Zustande des Aktionärseins" eine obligatio ad vendendum, welcher eine obligatio ad emendum auf Seite der A. G. entspricht (ebenso Bekker in Goldschmitt's Ztschrft. Bd. XVII S. 398).

[3]) Urt. v. 26. Febr. 1886, E. Bd. 17 S. 14 flg. — Urt. v. 21. Juni 1888, E. Bd. 19 S. 108 flg. — Urt. v. 5. Febr. 1890, E. Bd. 26 S. 86 flg.

[4]) R. Bd. 17 S. 14.

[5]) R. Bd. 19 S. 109.

[6]) R. Bd. 17 S. 15.

„Es bleibt daher nur übrig, sich der mehrfach vertretenen[7]) und auch in den Verhandlungen der Reichstagskommission[8]) über den Entwurf des Reichsges. vom 18. Juli 1884 geltend gemachten Ansicht anzuschließen, welche die statutarischen Bestimmungen über die Rübenlieferungspflicht *als den Inhalt eines besonderen Vertrages*[9]) *betrachtet*, der neben dem Gesellschaftsvertrage bestehend zwischen der Gesellschaft und jedem einzelnen Aktionäre als einer *dritten Person* abgeschlossen ist. Denn da die Gesellschaft mit einem Aktionär ganz ebenso wie mit einem sonstigen Dritten jedes beliebige Vertragsverhältnis eingehen kann, so ist auch die Annahme nicht unzulässig, daß zwischen ihr und jedem einzelnen ihrer Aktionäre als einer dritten Person das gleiche Vertragsverhältnis abgeschlossen worden sei."

Indem das Statut die Bestimmung über die Rübenlieferungspflicht der Aktionäre in sich aufnimmt, stellt es die Unterwerfung unter dieselbe als eine Bedingung der Zulassung zum Eintritt in die Gesellschaft hin.

Der entsprechende Nebenvertrag kommt zwischen der in der Begründung begriffenen Gesellschaft und jedem ihrer ursprünglichen Aktionäre zugleich mit dem Abschlusse bezw. der Genehmigung des Gesellschaftsvertrages zustande. Die Vorschrift des Statuts, daß die Veräußerung einer Aktie nur unter der durch den Befähigungsnachweis bedingten Genehmigung der Gesellschaft stattfinden kann, gewährt einen genügenden Anhalt

---

[7]) von der Juristenfakultät Leipzig und Jena (Busch, Archiv Bd. XXXVI S. 107). Das Reichsoberhandelsgericht selbst äußert sich nicht.

[8]) Es wurde angeregt, die Rübenbeipflicht als annexum der Aktie zu erklären. Darauf ist erwidert worden, daß sich keine Unzuträglichkeiten herausgestellt hätten, und daß zu einer Abänderung des geltenden Rechtes kein Grund vorliege, indem es sich bei der Rübenlieferung um die obligatio eines Dritten handle, für den Zusammenhalt mit der Aktienbeteiligung in einer Person aber die Erforderlichkeit der Zustimmung der Gesellschaft das geeignete Mittel gebe.

[9]) Was die specielle Art des Vertrages anlangt, so sind auch hierüber die Meinungen geteilt. So hält die Juristenfakultät Leipzig den Rübenlieferungsvertrag für einen fertig abgeschlossenen einheitlichen Kauf über eine res futura, dessen Erfüllung nur eine vielheitliche ist, während die Fakultät Jena einzelne den Jahreslieferungen entsprechende Kaufverträge annimmt, die nach dem Statut zwar im voraus auf Grund eines sogen. Vorvertrages gewollt sind, zur rechtlichen Existenz indes erst durch das Vorhandensein eines bestimmten Quantums lieferbarer Rüben und ihres Angebotes gelangen.

West in Busch, Arch., Bd. XXXVI S. 106 flg. Das Reichsgericht scheint in Entsch. Bd. 17 S. 20 der ersteren Meinung beizupflichten.

für die Annahme, daß in jedem Falle der Veräußerung einer Aktie der Abschluß des Nebenvertrags durch die in der Nachsuchung und Erteilung der gesellschaftlichen Genehmigung stillschweigend ausgedrückten Willenseinigung sich wiederholt.[10])

§ 10. Folgerungen.

Da nunmehr nach der Ansicht des Reichsgerichtes die statutarische Rübenlieferungspflicht, und somit in analoger Weise *jede* durch den Gesellschaftsvertrag den Aktionären neben ihrer Einlage auferlegte Verbindlichkeit aufzufassen ist als auf einem *besonderen Vertrage beruhend, welchen die Gesellschaft mit ihren Aktionären als dritten Personen* abgeschlossen hat, so ergibt sich daraus im allgemeinen, daß hiefür alle diejenigen Regeln gelten, welche das bürgerliche Recht überhaupt für den Vertrag aufstellt. Im einzelnen läßt sich jedoch eine Reihe wichtiger Konsequenzen ziehen, deren besondere Hervorhebung deshalb zweckdienlich erscheinen mag, weil der Gegensatz zwischen dem Aktienrechte und dem hier Platz greifenden bürgerlichen Rechte besonders scharf hervortritt, ein Gegensatz, der von den einschneidendsten Wirkungen begleitet ist.

Aus der Vertragsnatur dieses außerhalb des Gesellschaftsvertrages stehenden Rechtsverhältnisses ergibt sich, daß dasselbe durch die in dem Gesellschaftsvertrage den Gesellschaftsorganen beigelegte Zuständigkeit nicht berührt wird, und daß insbesonders die Generalversammlung nicht berechtigt ist, die Bestimmungen des zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern als dritten Personen abgeschlossenen Vertrages durch ihre Beschlüsse einseitig zu modifizieren. Denn da die Gesellschaft ebensowenig wie ein anderer Schuldner einseitig ihrer Vertragspflichten sich entschlagen

[10]) R. Bd. 17 S. 15. Hiebei erörtert das Reichsgericht nebenbei auch die Frage, ob man bei der Rübengesellschaft zwei Gesellschaften unterscheiden könne, nämlich neben der A. G. noch eine zweite zum Zwecke der Rübenlieferung errichtete Gesellschaft. Es verneint dieselbe, weil die Rübenlieferungen nicht Zweck der Gesellschaft sondern nur ein Mittel zur Erreichung des *einen* auf den gemeinschaftlichen Fabrikbetrieb gerichteten Zweckes derselben ist; bei Identität des gesellschaftlichen Unternehmens und der Person der Gesellschafter ist aber nur eine Gesellschaft vorhanden.

In *Goldschmitt's* Ztschrft. Bd. XXXII S. 19 flg. hat Dr. *Wolff* ebenfalls die Unvereinbarkeit der statutarischen Bestimmungen über die Rübenpflicht mit dem Wesen der A. G. nachgewiesen, jedoch hiebei die Ansicht vertreten, daß als Voraussetzung für die rechtliche Wirksamkeit derselben die Verweisung in besondere Verträge zu verlangen sei. Vergl. § 11 der Abh.

und auch nicht über das Privatvermögen ihrer Aktionäre disponieren kann, so kann auch ihr Organ, die Generalversammlung, nicht befugt sein, den Aktionären die ihnen gegen die Gesellschaft vertragsmäßig — aus dem Gesellschaftsvertrage oder aus besonderen Vertragsverhältnissen — zustehenden Sonderrechte zu entziehen oder zu beschränken, und zu diesen Sonderrechten gehören auch die den Aktionären für ihre Rübenlieferungen eingeräumten Gegenansprüche, oder ihnen Verpflichtungen zum Besten der Gesellschaft aufzuerlegen, welchen sie sich nicht vertragsmäßig unterworfen haben, oder die von ihnen übernommenen Verpflichtungen über das übernommene Maß hinaus zu erhöhen oder zu erschweren. Mag auch ein Mehrheitsbeschluß, welcher von den Aktionären zur Aufrechterhaltung oder Hebung des in mißliche Verhältnisse geratenen gesellschaftlichen Unternehmens einen Verzicht auf vertragsmäßige Rechte oder eine Erhöhung ihrer Beitragspflichten verlangt, auf das augenscheinlichste und dringlichste durch das wohlverstandene Interesse aller Beteiligten motiviert sein, so hängt es doch immer von der Willkür des einzelnen ab, ob er sich demselben fügen will oder nicht.[1]) Sollte aber trotzdem die Generalversammlung berechtigt sein, die Bestimmungen des zwischen der Gesellschaft und den Aktionären geschlossenen Nebenvertrages durch Beschluß einseitig zu modifizieren, so kann diese Befugnis derselben nur in dem Willen der Vertragskontrahenten ihren Grund haben.[2])

Eine solche stillschweigende Unterwerfung unter die Generalversammlung kann, um auf den zu Grunde gelegten konkreten Fall Bezug zu

---

[1]) So das Reichsgericht, Entsch. Bd. 17 S. 16 flg. Wäre die Rübenbeipflicht eine gesellschaftliche Leistung, so würde sie natürlich unter die Zuständigkeit der Gesellschaftsorgane und besonders der Generalversammlung fallen, welche dann durch Beschluß jederzeit sich einmischen könnte. Was dies aber für Unzuträglichkeiten eventuell im Gefolge hätte, zeigt die citierte Entscheidung: Es waren nämlich hier den Rübenaktionären die für die gelieferten Rüben im Statut angesetzten Preise bei einer späteren Revision des Statuts derart modifiziert worden, daß sie für ihre Leistungen vorerst nur eine Abschlagszahlung beanspruchen konnten, während sie die Zahlung des Restes bloß bis zu einem bestimmten Betrage aus dem Reinertrage des Unternehmens erhielten, die volle Vergütung aber erst aus dem nach verschiedenen Abschreibungen zu gesellschaftlichen Zwecken etwa noch verbleibenden Reinertrage. Es war demnach die Gesellschaft berechtigt, die Preissätze beliebig herabzusetzen, abgesehen davon, daß bei nicht entsprechendem Reinertrag sie fast völlig wegfallen konnten. Diese Modifikation hat das Reichsgericht in der angezogenen Entsch. für unwirksam erklärt. Vergl. R. Bd. 26 S. 80 flg.

[2]) R. Bd. 17 S. 16. flg.

nehmen, dadurch geschehen, daß die Bestimmung des Rübenpreises der Gesellschaft überlassen wird. Denn bei den häufigen und manchmal sehr erheblichen Schwankungen der Preise konnten die Kontrahenten des Gesellschafts- und der gleichzeitigen Rübenlieferungsverträge beim Abschluß derselben nicht verkennen, daß, um die Preissätze fortwährend in dem beabsichtigten Einklange mit den jeweiligen Verhältnissen zu halten, während des Bestehens der Gesellschaft wiederholt die Notwendigkeit einer Abänderung sich ergeben müsse, andererseits aber eine jedesmalige specielle Auseinandersetzung mit dem einzelnen Aktionär als Rübenlieferanten nicht nur zeitraubend und umständlich, sondern vielleicht gar unmöglich sein würde.[3]) Es ist daher anzunehmen, daß die Kontrahenten sämtlicher Rübenlieferungsverträge sich in Betreff der künftig notwendig werdenden Abänderungen den Beschlüssen der Generalversammlung haben unterwerfen wollen. Auf diese Weise ist allerdings beim Lichte betrachtet die Bestimmung des Kaufpreises in das Ermessen des Käufers gestellt. Allein dies ist wohl zulässig: denn im Zweifel ist dann als Wille der Vertragsschließenden anzunehmen, daß das billige Ermessen und nicht die bloße Willkür entscheiden solle.[4]) Infolge der maßgebenden Vertragsabsicht beschränkt sich deshalb die Befugnis der Generalversammlung auf eine nach billigem sachverständigen Ermessen innerhalb der durch die jeweiligen Preisverhältnisse gegebenen Grenzen vorzunehmende Abänderung der Preisbestimmungen, wobei es ihr jedoch unbenommen sein mag, aus Zweckmäßigkeitsrücksichten anstatt der statutarischen Festsetzung des Preises eine alljährlich durch das eine oder andere Gesellschaftsorgan vorzunehmende Festsetzung desselben einzuführen.[5])

Ähnlich verhält es sich mit den Vorschriften der Instruktion über das beim Bau und bei der Lieferung der Rüben zu beobachtende Verfahren. Auch hier kann angenommen werden, daß die Aktionäre in ihrer Eigenschaft als Rübenlieferanten sich der Generalversammlung haben unterwerfen wollen. Denn der auf die gleichmäßige Gewinnung und Lieferung eines den Bedürfnissen der Fabrik bestens entsprechenden Materiales gerichtete Zweck derselben erfordert eine fortgesetzte Anpassung an die Ergebnisse der gewonnenen Erfahrungen, an etwaige Verbesserungen der landwirtschaftlichen Methoden des Rübenbaues und an etwaige neu her-

[3]) Wenn z. B. die Rübenpreise herabgesetzt werden sollen.

[4]) Windscheid Pand. II § 486. Entsch. des bair. obersten Landesgerichtes, Samml. Bd. II S. 306.

[5]) R. Bd. 17 S. 19.

vorgetretene Bedürfnisse der Fabrik; deshalb kann es nicht ausbleiben, daß die Instruktion während eines längeren Bestehens der Gesellschaft wiederholten Abänderungen unterzogen werden muß.[6]) Es ist dann ganz natürlich, daß hier die Gesellschaft bezw. ihr Organ, die Generalversammlung, die Sache in die Hand nimmt, und durch Beschluß das Statut oder die Instruktion ändert, wodurch eine specielle Abmachung mit den einzelnen Rübenaktionären vermieden wird, abgesehen davon, daß diese auf große Schwierigkeiten seitens der letzteren stoßen kann.[7])

Natürlich kommt es stets auf den einzelnen Fall an, ob eine stillschweigende Unterordnung an die Gesellschaft bezw. die Generalversammlung vermutet werden kann. In der Regel aber und im Prinzip sind die betreffenden statutarischen Nebenbestimmungen seitens der Gesellschaft unabänderlich, und ein dieselben trotzdem abändernder Beschluß der Generalversammlung ist ungültig. Der benachteiligte Aktionär kann stets sein Recht im Wege der Klage geltend machen, und diese steht auch dem Vorstande zu, falls durch einen derartigen Beschluß die Rechte der Gesellschaft beeinträchtigt werden sollten.[8]) Selbstverständlich dienen zur Geltendmachung ihrer Ansprüche aus dem betreffenden Nebenvertrage auch nur die aus demselben entspringenden Klagen. Infolgedessen ist die in den Art. 222 und 190a H. G. B. gegebene Anfechtungsklage unzulässig.[9]) Denn diese hat zum Zwecke die Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses; sie gehört also dem Gesellschaftsrechte an und dient zum Schutze gesellschaftlicher Interessen. Sie kann deshalb nur von einem Gesellschafter als solchen und von dem Gesellschaftsvorstande angestellt werden und findet nur statt, wenn ein Beschluß der Generalversammlung gegen gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages

---

[6]) R. Bd. 17 S. 21.

[7]) z. B. wenn die neuen Anforderungen mit Opfern von ihrer Seite verbunden wären.

[8]) z. B. die Rübenpreise werden über Gebühr erhöht.

[9]) R. Bd. 17 S. 16: „Ist davon auszugehen, daß das unter den Parteien in Betreff der Rübenlieferungspflicht bestehende Rechtsverhältnis auf einem besonderen Vertrage beruht, welchen die Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern als dritten Personen abgeschlossen hat, so folgt, daß dem Kläger aus demselben alle diejenigen Klagen zu Gebote stehen, die er anstellen könnte, wenn er den gleichen Vertrag abgeschlossen hätte, ohne ihr gleichzeitig als Aktionär anzugehören." (Also im zu Grunde gelegten Falle die actio venditi.) Dies ist deshalb von großer Bedeutung, weil die aktienrechtliche Anfechtungsklage an die Beobachtung bestimmter Voraussetzungen, Formen und Fristen gebunden ist.

verstößt. Die von einem Aktionär aber neben seiner Einlage statutarisch übernommene Verpflichtung ist weder im Gesetze begründet,[10]) noch auch materiell[11]) Inhalt des Statuts, sondern steht als Inhalt eines selbstständigen neben dem Gesellschaftsvertrage existierenden Vertrages gar nicht im Zusammenhange mit dem Gesellschaftsrechte.

Ebensowenig wie die Gesellschaft befugt ist, einseitig die Aktionäre in den ihnen vertragsmäßig zustehenden Rechten zu schmälern, können auch letztere sich der von ihnen vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeiten nicht entschlagen durch Verzicht auf ihre bereits voll eingezahlten Aktien.[12]) Denn mit der vollen Einzahlung seiner Aktie hat der Aktionär nur diejenigen Pflichten erfüllt, welche ihm die Gesellschaft als ihrem Mitgliede auferlegt, und durch Aufgabe derselben wird lediglich sein Verhältnis als Gesellschafter berührt, indem er der einem solchen zustehenden Rechte verlustig geht. Die Verpflichtung aber, neben seiner Einlage weitere Leistungen an die Gesellschaft zu machen, welche allerdings mit der Aktie übernommen und an deren Besitz geknüpft ist, haben die Aktionäre durch Vertrag für die ganze Dauer der Gesellschaft übernommen und können deshalb von ihr nur befreit werden, wenn die Gesellschaft als Gläubigerin auf ihre Ansprüche verzichtet, was stets der Fall ist bei einer durch das Statut zugelassenen von der Gesellschaft genehmigten Veräußerung der Aktie.[13])

Dagegen kann der Vorstand der Gesellschaft als deren gesetzlicher Vertreter die einzelnen Rübenaktionäre sowie auch deren Erben von der vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeit entbinden, geradeso wie ein Gläubiger seinen Schuldner aus seiner Verpflichtung entlassen kann. Und sollte er nach dem Statute hiezu nicht berechtigt gewesen sein, so würde

---

[10]) als Einlagegegenstand.

[11]) formell allerdings.

[12]) Vor der gänzlichen Einzahlung wäre eine Befreiung des Aktionärs von seinen Pflichten durch Verzicht auf sein Aktienrecht überhaupt nicht möglich. R. 2 S. 15 flg.

Eine etwaige Caducierung wäre natürlich auf die Rübenbeipflicht ohne Einfluß.

[13]) R. Bd. 17 S. 5. Wäre die Rübenbeipflicht auch Leistung des Aktionärs als solchen, so würde man ihm eine Befreiung davon durch Verzicht auf die Aktie auch kaum zusprechen können, da er eben die ihm obliegenden Pflichten noch nicht völlig erfüllt hat. Allein in dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Falle behauptete der Aktionär, die Rübenbeipflicht sei eine gesellschaftliche Leistung und daher, weil gegen Art. 219 verstoßend, ungültig, weshalb das Reichsgericht mit der im Texte angegebenen Begründung auf Grund ihrer Vertragsnatur das Gegenteil aussprach.

daraus nur folgen, daß er den Umfang seiner Vollmacht überschritten hat, wodurch eine Verhaftung desselben nach Art. 231 H. G. B. gegenüber der Gesellschaft begründet wird, während das Übereinkommen mit dem Gesellschafter seine Gültigkeit behält.[14])

Eine nicht geringe Bedeutung hat jedoch die Vertragseigenschaft der Rübenlieferungspflicht im Falle eines Konkurses der Gesellschaft. Es kann nämlich der Rübenaktionär den Anspruch auf Vergütung oder Bezahlung der gelieferten Rüben, sowie die Forderung für Schadenersatz wegen Nichtabnahme der gebauten Rüben[15]) infolge des durch den Konkurs der Gesellschaft eingetretenen Betriebsstillstandes der Fabrik als Konkursforderung geltend machen und daher verhältnismäßige Befriedigung neben den Gesellschaftsgläubigern verlangen, während dann, wenn seine Leistung rein gesellschaftlicher Natur wäre, er angewiesen wäre auf das Gesellschaftsvermögen, das nach Befriedigung der Konkursgläubiger etwa noch vorhanden ist, woran ihm allerdings ein Präcipualanspruch wegen seiner Leistungen zustehen würde vor den übrigen Gesellschaftern, ein Anspruch, der aber im Falle einer Überschuldung der Gesellschaft jegliche Bedeutung verlieren würde.

§ 11. Kritik der reichsgerichtlichen Konstruktion.

Grundlegend für die Ansicht des Reichsgerichtes ist die Entscheidung des III. Civilsenates vom 22. Januar 1886.[1]) Dieselbe bespricht den

---

[14]) R. Bd. 17 S. 3. Hätte die Rübenlieferungspflicht den Charakter einer gesellschaftlichen Leistung, so könnte nicht der Vorstand den Erlaß bewilligen, sondern nur die Generalversammlung, weil dann hierin eine Statutenänderung liegen würde, welche gemäß Artikel 214 der Zustimmung der letzteren bedürfte. Der vom Vorstande allein bewilligte Erlaß wäre deshalb wirkungslos.

[15]) R. Bd. 22 S. 107 flg. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Falle war allerdings die Rübenlieferungspflicht nicht Inhalt des Statuts, sondern außerhalb desselben in einem besonderen Vertrage vereinbart. Das Reichsgericht bejahte den Anspruch der Rübenaktionäre auf Schadenersatz wegen Nichtabnahme der gebauten Rüben und führte hiebei aus: „ein Zweifel, ob der Rübenaktionär einen Anspruch überhaupt neben den Konkursgläubigern geltend zu machen befugt wäre, wäre freilich dann berechtigt, wenn die Rübenlieferung als eine in der A. G. begründete gesellschaftliche Beitragsleistung anzusehen wäre, da es sich alsdann fragen würde, ob nicht die Gesellschafter die Unfähigkeit der Gesellschaft, ihnen die Rüben gegen das zugesagte Äquivalent abzunehmen, im Verhältnis zu den von der A. G. anderwärts contrahierten Schulden selbst zu tragen hätten."

[1]) R. Bd. 17 S. 5 flg.

Begriff und den Zweck der Rübenlieferungspflicht und konstatiert deren Zulässigkeit; sodann erörtert sie die Frage, ob der Aktionär als solcher zu derselben herangezogen werden kann und verneint dieselbe, worauf sie selbst die rechtliche Natur der Rübenbeipflicht entwickelt und einige daraus hervorgehende Konsequenzen zieht. Der I. Civilsenat (Urt. vom 5. Febr. 1890)[2] nimmt in der Hauptsache auf den III. Senat Bezug, während der II. Civilsenat[3] (Urt. vom 21. Juni 1887) lediglich die Frage bespricht, ob der Aktionär als solcher zur Rübenlieferung verpflichtet werden kann, allerdings im verneinenden Sinne, die Konstruktion eines Nebenvertrages hinsichtlich der Rübenlieferungspflicht aber offen läßt. Die übrigen Entscheidungen des Reichsgerichtes befassen sich mit der rechtlichen Natur derselben überhaupt nicht mehr.

Die Konstruktion des Reichsgerichtes ist nicht ohne Anfechtung geblieben,[4] wobei allerdings zugegeben werden muß, daß sie auf den ersten Blick immerhin zu einigen theoretischen Bedenken Anlaß gibt.

Es wird gerüttelt an der Richtigkeit und Zulässigkeit derselben, indem das Reichsgericht zwar in der Rübenlieferungspflicht ein der Aktionäreigenschaft *fremdes* Element erblickt, gleichwohl aber die Rechtsbeständigkeit derselben anerkennt, wenn sie auf einem besonderen Vertrage beruht, welcher gegenseitige Rechte zwischen der Gesellschaft und den Aktionären als Dritten erzeugt.

Vor allem wird bestritten, daß zwischen der „in der Begründung begriffenen Gesellschaft" und jedem ihrer ursprünglichen Aktionäre ein Vertrag überhaupt zustande komme, da nach Art. 211 vor der Eintragung in's Handelsregister die Gesellschaft als Person überhaupt nicht besteht und infolgedessen auch keine Rechte und Pflichten übernehmen könne.[4*] Darnach würde also der Gesellschaft gegenüber kein Vertragsabschluß sondern höchstens eine Vertragsofferte vorliegen, und eine solche würde,

---

[2] R. Bd. 26 S. 85 flg.

[3] R. Bd. 19 S. 108 flg.

[4] Insbesondere Lippmann in Goldschmitt's Ztschrft. Bd. XXXIX S. 131 flg., Dr. Wolff in Archiv f. b. Recht von Kohler u. Ring. Bd. III S. 293 flg., Cosak H. R. S. 569, Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung Seite 271.

Die abweichenden Ansichten wurden bereits aufgeführt in §§ 8 u. 9.

[4*] West in Busch, Archiv Bd. XXXVI S. 96 flg., Bekker in Goldschmitt's Ztschrft. Bd. XVII S. 408, Lippmann in Goldschmitt's Ztschrft. Bd. XXXIX S. 131.

da sie einer nicht existierenden Persönlichkeit gemacht, auch nicht die sonstigen Wirkungen einer Vertragsofferte erzeugen können.[5])

Allein dieser Einwand darf als beseitigt gelten, nachdem das Reichsgericht bereits früher ausgesprochen hat, daß aus Art. 211 H. G. B. durchaus nicht folgt, daß nicht im Stadium der Errichtung der Aktiengesellschaft Verpflichtungen gegen dieselbe begründet werden können, welche sie, zur Eintragung gelangt, geltend zu machen berufen ist, daß also die vor der Eintragung der Gesellschaft in das Register mit ihr abgeschlossenen Verträge rechtswirksam sind, und nach dem Entstehen derselben aus ihnen Rechte und Pflichten geltend gemacht werden können.[6]) Sodann wird weiter in's Treffen geführt, daß das Reichsgericht selbst zugestanden habe, daß den Kontrahenten, nämlich den Rübenaktionären, bei Eingehung des Rübenlieferungsvertrages das Bewußtsein eines besonderen Vertragswillens fehlte,[7]) ein Kontrakt aber, dessen sich die Parteien nicht bewußt sind, sei eben kein Kontrakt.[8])

Allein darauf kann man entgegnen, daß die Kontrahenten *willens* und sicherlich sich auch bewußt waren, daß sie durch die Übernahme der Rübenlieferungspflicht berechtigt bezw. verpflichtet wurden. Es fehlte ihnen höchstens das Bewußtsein, welch' *specielle Art* von Kontrakt sie eben eingingen, und dies ist für die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes ohne jeglichen Einfluß.[9])

Endlich wird behauptet, die ganze Fassung des Statuts widerspreche einer solchen Auseinanderreißung in zwei selbständige Rechtsverhältnisse; es müsse vielmehr an der Forderung besonderer Vertragsschließung und zwar erst nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister festgehalten werden. Würde aber die Konstruktion des Reichsgerichtes nicht als richtig anerkannt, so könne man sich der Erwägung nicht entziehen, daß die in das Statut aufgenommenen Vorschriften über die Rübenlieferung für Zweck und Individualität der Gesellschaft wesentliche Bestimmungen bildeten, die mit der Natur der Aktiengesellschaft aber unverträglich seien, daß sonach derartige Vereine über den Rahmen der Aktiengesellschaft hinaustreten. Rechtswirksamkeit könnten solche Gesellschaften nur dann erlangen, wenn anzunehmen wäre, daß dieselben entweder durch solche Vorschriften zu Gesellschaften einer anderen bestehenden Art geworden

---

[5]) **Lippmann in Goldschmitt's Ztschrft. Bd. XXXIX S. 131 flg.**
[6]) **R. Bd. 5 S. 20.**
[7]) **R. Bd. 17 S. 17.**
[8]) **Lippmann in Goldschmitt's Ztschrft. a. a. O.**
[9]) **Vergl. Dernburg Pand. I § 102.**

wären, oder daß man hier es mit einer neuen Bildung sui generis zu thun habe. Beides sei aber nicht der Fall, insbesondere könne von einer gewohnheitsrechtlichen Bildung keine Rede sein. Infolgedessen sei die Form der Aktiengesellschaft für die Vereinigung der Rübenbau treibenden Landwirte nicht geeignet, jedenfalls aber könne die Organisation, welche für diese Vereinigung typisch sei, eine rechtliche Grundlage für den Rübenlieferungsvertrag nicht bilden; die geeignetste Form für Zwecke derartiger Gesellschaften seien die genossenschaftlichen Vereinigungen, insbesondere die durch das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 eingeführte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.[10])

Allerdings muß zugegeben werden, daß diese „Mischformen", wie sie Rübenzucker-Aktiengesellschaften immerhin sind, manche theoretische Schwierigkeit veranlassen, um sie unter den Hut des Aktienrechtes zu bringen. Aber trotzdem dürfte die Konstruktion des Reichsgerichtes immerhin noch die beste sein. Die Auseinanderreißung des Statuts in zwei selbständige Verträge, welche sich nicht vermeiden läßt, ist praktisch vollständig irrelevant, und hat gerade die Aufnahme der Rübenlieferungspflicht in das Statut den Zweck, die Mitgliedschaft am Aktienvereine abhängig zu machen von deren Übernahme, wie sich auch kein Grund einsehen läßt, warum nicht dieser Vertrag Inhalt des Gesellschaftsvertrages sein dürfte. Und was das Verlangen nach selbständigen Verträgen nach Eintragung der Gesellschaft anlangt, so ist dies deshalb überflüssig, weil ja, wie oben bereits ausgeführt,[11]) die Rechts- und Handlungsfähigkeit der im Gründungsstadium befindlichen Aktiengesellschaft in der Rechtsprechung anerkannt ist.

Dagegen spricht für die reichsgerichtliche Auffassung ein Moment, dessen Bedeutung gar nicht unterschätzt werden darf. Als früher der Kampf um die rechtliche Natur der Rübenbeipflicht am heftigsten tobte, und infolge der hiebei zu Tage getretenen Meinungsverschiedenheiten unter den Juristen große Unsicherheit unter den Interessenten herrschte, suchte man allen Schwierigkeiten dadurch aus dem Wege zu gehen, daß die Gesellschaft mit ihren Rübenaktionären zum Zwecke der Rübenlieferung thatsächlich besondere Verträge außerhalb des Statuts abschloß,[12]) womit die Vertragsnatur der Rübenlieferungspflicht nicht nur materiell sondern nunmehr auch formell zum Ausdrucke kam. Daraus geht

[10]) Dr. Wolff in Arch. f. bürgerl. Recht. III S. 293.
[11]) Siehe Note 6.
[12]) R. Bd. 22 S. 107 flg., Behrend § 116.

deutlich hervor, daß man selbst in den Kreisen der Beteiligten als das geeignetste Mittel zur Statuierung der Rübenbeipflicht den Vertrag erblickte, und daß die Aufnahme des letzteren in den Gesellschaftsvertrag nur aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgte, was allerdings in praxi häufig in's Gegenteil ausschlug, indem es dadurch die Quelle zahlreicher Streitigkeiten wurde.

Endlich darf man die Konstruktion des Reichsgerichtes durchaus dem Sinne und Willen des Gesetzes entsprechend bezeichnen. Denn dadurch, daß der Rübenlieferungspflicht eine besondere Vertragsnatur verliehen wird, werden die Aktionäre unabhängig vom Gesellschaftsrechte und lediglich dem gemeinen bürgerlichen Rechte unterworfen. Hierin liegt aber für sie ein großer Vorteil. Denn die beteiligten Aktionäre können jede Einmischung der Gesellschaftsorgane in ihre Rechtsbeziehungen zur Gesellschaft auf Grund des Rübenlieferungsvertrages zurückweisen, sie können ihre daraus entspringenden Ansprüche stets im gewöhnlichen Klagewege verfolgen, ohne an die Formen und Fristen der singulären Anfechtungsklage des Aktienrechtes gebunden zu sein, und sie können endlich als Verkäufer im Gesellschaftskonkurse den Kaufschilling für die gelieferten Rüben als Konkursforderung geltend machen. Die Konstruktion des Reichsgerichtes involviert also einen gewissen Schutz der beteiligten Aktionäre, und den Schutz der letzteren hat der Gesetzgeber stets im Auge gehabt.

Wenn man neben allen diesen Umständen ferner noch in Betracht zieht, daß die Normen des Gesetzes, wie sich insbesonders zeigt an den Vorschriften über die Form der Zeichnungsscheine bei der Gesellschaftserrichtung, über den Inhalt der Aktienurkunde und der Interimsscheine und der Übertragbarkeit derselben, über die Unzulässigkeit der Aufrechnung gegen die Einlagen sowie eines Zurückbehaltungsrechtes an derselben und an allen denjenigen Grundsätzen, welche die gewährten oder versprochenen Leistungen als das unbedingte Haftungsobjekt charakterisieren, ausschließlich auf eine reine Kapitalgesellschaft berechnet sind, mithin der Aktionär als solcher mit anderen Verbindlichkeiten als mit seiner Einlage nicht belastet werden kann, so darf man dem Reichsgerichte vollständig beipflichten.

§ 12. Schluß.

Um nunmehr die Pflichten der Aktionäre noch einmal kurz zu überblicken, so lassen sich dieselben in nachstehende wenige Sätze zusammenfassen:

Die Aktionäre sind lediglich zur gehörigen Leistung ihrer Einlage verpflichtet. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht zur rechten Zeit oder überhaupt nicht nach, so besitzt die Gesellschaft Mittel, um sie dazu zu zwingen und sich schadlos zu halten. Weitere Verbindlichkeiten neben ihrer Einlage können ihnen zwar auferlegt werden, niemals aber in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Solche bilden vielmehr den Inhalt eines besonderen Vertrages, den die Gesellschaft neben dem Statut mit ihren Gesellschaftern als dritten Personen abgeschlossen hat.[1])

Hieraus folgt, daß die gesetzlichen Schranken, innerhalb deren das Statut die Pflichten der Aktionäre erweitern kann,[2]) sehr enge gezogen sind, und daß sich diese Freiheit des Statuts nur auf die Einlage beziehen kann.[3])

Das ist kurz gesagt die Ansicht des Reichsgerichtes und damit, wenn auch nicht positives, so doch thatsächlich geltendes Recht. Wenn sich vielleicht auch manches daran aussetzen läßt, so wird man doch mit einer gewissen Befriedigung auf das erzielte Resultat hinblicken können; denn theoretisch läßt sich dasselbe recht wohl begründen und auch aus praktischen Erwägungen erscheint es vollständig gerechtfertigt, und gerade die beteiligten Kreise werden eine besondere Genugthuung empfinden über die Art und Weise, wie sich unser oberster Gerichtshof in Handelssachen in dieser wichtigen Frage stellt, dessen Aufgabe es nicht nur ist, einen einheitlichen Gerichtsgebrauch aufrecht zu erhalten sondern auch herzustellen.

---

[1]) Hat ein Aktionär noch andere Leistungen neben seiner Einlage oder Arbeiten (Ämter der Gesellschaft R. Bd. 26 S. 86) übernommen, so erscheint er in dieser Beziehung nur als Schuldner bezw. hinsichtlich der Gegenleistung nur als Gläubiger der Gesellschaft. Endemann § 70.

[2]) Gareis § 34.

[3]) Nachdem auch hier die Pflichten vom Gesetze auf's genaueste bestimmt sind, so kann man thatsächlich die Frage aufwerfen, ob denn überhaupt das Statut hinsichtlich derselben praktisch noch einen größeren Spielraum besitzt.